

**B-Plan Nr. III/O 15
„Gewerbegebiet Niedermeyers Hof
zwischen Ostring
und Bechterdisser Straße“**

Artenschutzfachbeitrag



**im Auftrag der
WEGE mbH**

31. Januar 2013



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
web: www.nzo.de mail: nzo.bielefeld@nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchungen im Planungsgebiet	3
3.1. Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens	3
3.2. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten	5
3.3. Amphibienwanderungen	8
3.4. Avifauna	13
4. Vorprüfung (Stufe I)	19
4.1. Vorprüfung des Artenspektrums	19
4.2. Vorprüfung der Wirkfaktoren	22
4.3. Ergebnis der Vorprüfung	23
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	35
5.1. Darstellung der Betroffenheit der Arten	35
5.2. Vermeidungsmaßnahmen	39
5.3. Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	45
6. Literatur	46
7. Anhang	47
- Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung	

Karte in der Anlage (M 1 : 5.000)

Karte 1: Revierkartierung ausgewählter Brutvogelarten 2012

Übersicht über die Abbildungen im Text:

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des B-Planes Nr. III/O 15 im Süden des Stadtbezirks Heepen	4
Abb. 2:	Nachweise von adulten Amphibien während 4 Begehungsterminen im Bereich der Bechterdisser Straße bei der Frühjahrswanderung 2012	10
Abb. 3:	Anwanderung der Amphibien im Bereich der Bechterdisser Straße an vier Untersuchungsterminen	11
Abb. 4:	Schematische Darstellung der wesentlichen Amphibienwanderwege an der Bechterdisser Straße im Bereich des B-Planes Nr. III/O 15	13
Abb. 5:	Abgrenzung von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet	21
Abb. 6:	Schematische Darstellung der geplanten Amphibienleiteinrichtung an der Bechterdisser Straße mit konstruktiven Maßnahmen im Bereich der Gewerbegebiete	43

Übersicht über die Tabellen im Text:

Tab. 1:	Nachgewiesene Amphibienarten während 4 Begehungsterminen im Bereich der Bechterdisser Straße bei der Frühjahrswanderung 2012	9
Tab. 2:	Amphibienarten und -anzahlen an saisonalen Schutzzäunen an der Bechterdisser Straße im Zeitraum von 2008 bis 2012	12
Tab. 3:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. III/O 15 im Jahr 2012	15
Tab. 4:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/O 15 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	25
Tab. 5:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	34

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Gewerbegebiete, insbesondere größere, zusammenhängende Flächen mit einer Grundstücksgröße > 2 ha sind in der Stadt Bielefeld knapp. Um dem absehbaren Mangel entgegen zu wirken, erfolgt auf einer Fläche von ca. 21,6 ha die Neuaufstellung des B-Planes Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“, der Bauflächen für gewerbliche und industrielle Betriebe auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Stadtbezirkes Heepen vorsieht. Die geplanten Kompensationsflächen liegen überwiegend im direkten Umfeld. Vorgesehen sind Aufforstungen, Gehölzpflanzungen mit Wildkräuterbrachen, die Anlage einer Obstwiese und die Entwicklung von Extensivgrünland.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese sog. „Ampelbewertung“ (s. MUNLV 2007) gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den

Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

3. Untersuchungen im Planungsgebiet

3.1 Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens

Das B-Plangebiet Nr. III/O 15 liegt im Osten des Bielefelder Stadtgebietes, im Süden des Stadtbezirkes Heepen, nördlich der Bechterdisser Straße (K 1) und westlich des Ostringes (L 787, s. Abb. 1). Der B-Plan hat eine Flächengröße von ca. 21,6 ha.

Im Juli 2012 wurden während einer Geländebegehung die im B-Plangebiet und in der Umgebung vorhandenen Lebensraumstrukturen im Hinblick auf die mögliche Nutzung planungsrelevanter Arten bewertet. Nachfolgend werden die charakteristischen Landschaftselemente innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes kurz beschrieben.

Die Ergebnisse der detaillierten Biotoptypenkartierung sind in einem Bestandsplan im Umweltbericht (NZO-GMBH 2013a) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (NZO-GMBH 2013b) dargestellt.

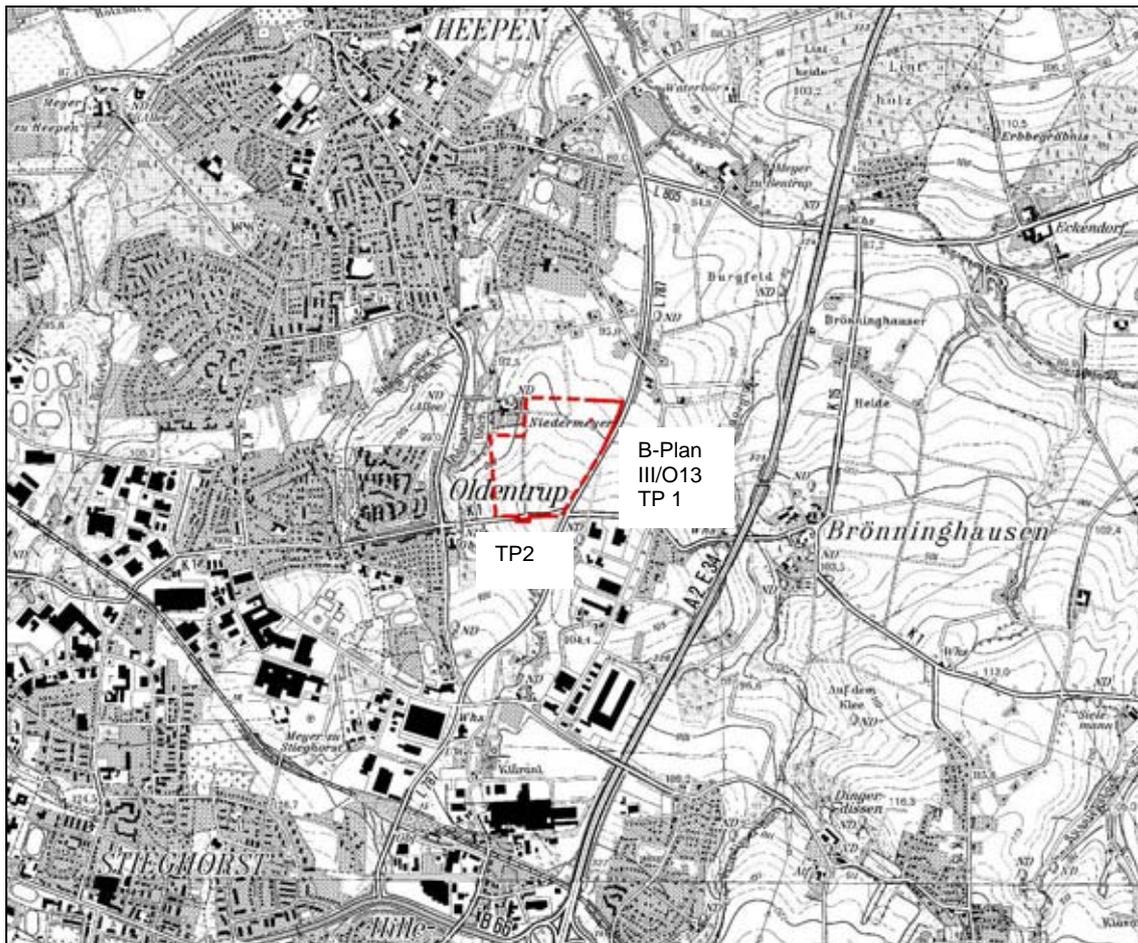


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des B-Planes Nr. III/O 15 (gerissene rote Linie) im Süden des Stadtbezirks Heepen

Das B-Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt durch Ackerflächen, die zum Zeitpunkt der Begehung mit Getreide und Mais bestanden waren. Im Süden wurde eine Fläche als Erdbeerfeld genutzt. Durch die Ackerflächen des Plangebietes verläuft ein Feldweg, der zum Teil versiegelt und ansonsten als Schotterweg ausgebildet ist.

Die Bechterdisser Straße im Süden des Plangebietes wird im Norden und z. T. auch im Süden von einem blütenreichen Graben begleitet wird. Auf der Böschung des Grabens wächst kleinflächig ein Gebüsch aus Blutrottem Hartriegel und Eingrifflichem Weißdorn.

Ackerflächen erstrecken sich ca. 230 - 250 m über die Grenze des Plangebietes nach Norden bis zum Wald „Niedernbruch“. Der Eichen-Buchenwald, teilweise mit Pappeln durchsetzt, weist Althölzer und Überhälter auf. Westlich des Waldes liegt eine Mähwiese, auf der ein Regenrückhaltebecken für die geplanten Gewerbeflächen vorgesehen ist. Östlich des Waldes steht ein alter, verfallender Kotten, der von einem brachgefallenen Garten umgeben ist.

Westlich des Plangebietes liegen frühere Kompensationsflächen, die mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes aufgeforstet wurden (Alter ca. 10 - 20 Jahre).

Nördlich der Aufforstungen fließt der Oldentruper Bach am Rande eines ca. 50jährigen Pappelwaldes und durch ein Grünlandsiek. Abschnittsweise sind am Bach alte Ufergehölze vorhanden. Bemerkenswert ist eine ca. 120-jährige Stiel-Eiche am Böschungsfuß des Bachtals, die als Naturdenkmal festgesetzt ist.

Im Bereich des Hofes Niedermeyer sind zahlreiche, teilweise ältere Gehölzstrukturen vorhanden, wie eine 60- bis 80-jährige Baumreihe aus Stiel-Eiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Weißdorn und Holunder an der Grenze zum B-Plangebiet sowie die 80- bis 120-jährige Winter-Linden-Allee an der Einfahrt des Hofes.

Südlich der Bechterdisser Straße erstreckt sich ein Grünzug entlang des Oldentruper Baches. In Höhe des Ostringes befinden sich mehrere Stillgewässer, die früheren Speckmanns Teiche, die als Laichgewässer für Amphibien eine wichtige Funktion übernehmen (s. unten).

3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Aufnahme der Biotopstrukturen wurden alle Gehölzbestände in der Umgebung des B-Plangebietes auf Astlöcher/Höhlen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft. Zudem wurden die Gebäude im Umfeld des B-Plangebietes auf Einflugmöglichkeiten und ihre Eignung als Quartierstandorte untersucht.

Innerhalb des B-Plangebietes sind mit Ausnahme des kleinflächigen Gebüschs aus Blutrottem Hartriegel und Eingrifflichem Weißdorn an der Bechterdisser Straße keine weiteren Gehölzstrukturen und keine Gebäude vorhanden. Für höhlen-, horst- und gebäudebewohnende Tierarten sind innerhalb des B-Plangebietes keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.

In Altholzstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes wurden jedoch Höhlen/ Astlöcher und Stammrisse festgestellt. Die folgenden Fotos zeigen eine Auswahl der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen.



Astloch in einer Pappel auf der Talböschung des Oldentruper Bachtals



Astloch in einer Pappel auf der Sohle des Oldentruper Bachtals



Spechthöhle in einer Eiche am Oldentruper Bach



Zwei von insgesamt vier Spechthöhlen in einer Erle am Oldentruper Bach

Im Gehölzstreifen am Niedermeyers Hof westlich des Feldweges zeigen die 60 bis 80 Jahre alten Hainbuchen starke Verwachsungen an den Stämmen mit Rissbildungen. Ferner sind auch vereinzelt kleine Astlöcher ausgebildet. Diese Strukturen sind aber mit Sicherheit zu klein, um planungsrelevanten Fledermausarten als Sozialquartier während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit zu dienen. Da zahlreiche Arten aber eine große Anzahl an Quartierstandorten haben und diese häufig gewechselt werden, könnten diese Astlöcher/-Stammrisse ggf. einzelnen Individuen als Tagesversteck dienen.

Auch an der westlichen Zufahrt zum Niedermeyers Hof wurden in der alten Winter-Linden-Allee mit Ross-Kastanien Astlöcher festgestellt.

Weitere Höhlenbäume sind im Waldbestand Niedernbruch vorhanden. Das nachfolgende linke Foto zeigt eine Buche, in der 5 Spechthöhlen ausgebildet waren.

An den Hauptgebäuden des Hofes Niedermeyer konnten im Rahmen der Begehung keine Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten festgestellt werden. An einem Wirtschaftsgebäude waren z. B. alle Fenster zugemauert und das Mauerwerk im Bereich der Dachüberstände neu verfugt. Die Ergebnisse der Avifaunakartierungen zeigen jedoch, dass Siedlungsmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten weiterhin gegeben sind (s. Kap. 3.3).

Östlich des Waldes Niedernbruch befindet sich ein alter, verfallener Kotten mit einer Holzgiebelwand (s. nachfolgende Fotos). Die Fenster sind teils mit Hohlblocksteinen zugemauert. Die nördliche Holzgiebelwand, aber auch marode Brettverschalungen und das Bruchsteinmauerwerk in den Fachwerk-fächern bieten ideale Einflug- und Siedlungsmöglichkeiten für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Eulen).



Buche mit 5 Spechthöhlen im Waldbereich „Niedernbruch“ nördlich des B-Plangebietes



Bruchsteinmauerwerk mit Spaltenverstecken (oben) und Bretterverschalungen (unten) am Kotten nördlich des Plangebietes

Über eine tatsächliche Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten können keine Aussagen getroffen werden. Bei der Sichtkontrolle mit dem Fernglas konnten keine Spuren einer Nutzung durch Tierarten festgestellt werden (z. B. Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen am Locheingang bzw. am Stamm). Insbesondere die Spechthöhlen sind sowohl für planungsrelevante Vogelarten (z. B. Kleinspecht) als auch für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (z. B. Fransenfledermaus) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell geeignet. Auch der Kotten ist sowohl als Quartierstandort und Tagesversteck für Fledermäuse oder als Brutplatz von Vogelarten grundsätzlich geeignet.

Die nachgewiesenen Höhlenbäume und die potenziell als Quartier- und Brutstandort geeigneten Gebäude liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und außerhalb der für die weiteren Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen (RKB/RRB und Kanalbau). Sie werden durch die Planung in keiner Weise berührt und bleiben erhalten.

3.3 Amphibienwanderungen

Qualitative Untersuchung der Amphibienwanderwege im Frühjahr 2012

Die Bechterdisser Straße zwischen Hillegosser Straße und Ostring quert einen in Bielefeld bekannten Amphibienwanderkorridor (s. BENDER 2010, 2012a, b). Winter- und Sommerquartiere liegen nördlich, die Laichgewässer südlich der Straße. Seit 2008 wird auf der Nordseite der Straße ein 100 m langer Schutzzaun für die Hinwanderung der Amphibien zum Laichgewässer von Privatleuten aufgestellt und betreut. Aufgrund fehlender Daten aus den Jahren 2010/2011 wurde die NZO-GmbH beauftragt, 2012 Kontrollbegehungen zur Abschätzung der Wanderaktivitäten von Amphibien über die Bechterdisser Straße zu dokumentieren.

Nachdem am 27.02.2012 landesweit die Laichwanderung begann, wurden zwischen dem 28.02. und 12.03.2012 in den Abendstunden bei regnerischer Witterung insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war an der Bechterdisser Straße noch kein Amphibienschutzzaun aufgestellt. Die Kontrollbegehungen umfassten das Gelände beidseitig der Bechterdisser Straße vom Oldentruper Bach bis mindestens in Höhe der Einmündung des Feldweges im Osten sowie den Grünzug südlich Bechterdisser Straße bis zu den Laichgewässern.

Die erste Erdkröte wurde um 20:30 Uhr als Totfund auf der Straße registriert. Nachfolgend wurden noch 4 weitere Erdkröten (lebend) und 2 Teichmolche (beides Totfunde) gesichtet. Am Laichgewässer wurden im Uferbereich an diesem Termin noch keine Amphibien festgestellt. In Teilbereichen war noch Eis im Gewässer vorhanden. Im Uferbereich konnten im Scheinwerferlicht Barsche beobachtet werden.

Die zweite Begehung fand am 07.03.2012 statt. Bei ca. 4 °C und Regen wurden ab 19:50 Uhr zwei Erdkröten am Straßenrand der Bechterdisser Straße gesichtet. Ca. 20 m östlich des Oldentruper Baches wurde ein Grasfrosch-Weibchen ebenfalls noch am Straßenrand registriert. Auf der Straße, ebenfalls nahe dem Bach, wurde ein überfahrener Grasfrosch festgestellt.

Die dritte Untersuchung wurde am 10.03.2012 ab ca. 19:40 durchgeführt. Bei ca. 10 °C und Nieselregen am Nachmittag wurden am Straßenrand der Bechterdisser Straße die ersten Erdkröten, Fadenmolche und ein Teichmolch festgestellt. Ein Grasfrosch-Weibchen befand sich bereits auf dem Radweg südlich der Bechterdisser Straße. 25 Erdkröten (21 Männchen, 4 Weibchen) verteilten sich auf dem Fuß-/Radweg „Zu den Teichen“. Der größte Teil dieser Erdkröten konzentrierte sich zu diesem Termin südlich der Tierklinik. Am Teich selber wurden bei einer exemplarischen Suche am südlichen Ufer noch keine Amphibien festgestellt.

Am 12.03.2012 hatten die ersten Erdkröten und Grasfrösche die Laichgewässer erreicht. An der Bechterdisser Straße wurde nur ein überfahrener Grünfrosch gefunden. Alle weiteren gesichteten Amphibien befanden sich entweder entlang des Fuß-/Radwegs „Zu den Teichen“ oder an bzw. im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer.

Insgesamt wurden an den 4 Untersuchungsterminen 86 Amphibien gezählt, die aus dem Winterlebensraum im Bereich der Aufforstung nördlich der Bechterdisser Straße Richtung Laichgewässer südöstlich der Bechterdisser Straße am Ostring wanderten. Häufigste Art war die Erdkröte mit 68 Tieren. Darunter befanden sich 52 Männchen und 13 Weibchen, was einem Geschlechterverhältnis von 4 : 1 entspricht. Zweithäufigste Art war der Grasfrosch mit 9 Individuen. An Faden- und Teichmolch wurden jeweils 4 Individuen gezählt. Aus dem Wasserfrosch-Komplex wurde nur ein überfahrenes Individuum auf der Bechterdisser Straße gezählt.

Tab. 1: Nachgewiesene Amphibienarten während 4 Begehungsterminen im Bereich der Bechterdisser Straße bei der Frühjahrswanderung 2012

		Rote Liste NRW	Anzahl Individuen (Summe an 4 Terminen)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	68 (davon 52 m, 13 w)
Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	*	4
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	4
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	9
Grünfrosch	Wasserfrosch-(<i>Rana</i>)-Komplex		1

Rote Liste-Kategorien (SCHLÜPMANN, et al. 2011): * = ungefährdet

Grünfrösche gehören zum Wasserfrosch-Komplex, der aus drei Arten besteht. Bei dem Teichfrosch, *Rana kl. esculenta*, handelt es sich um eine Hybrid-Form aus den beiden Arten *Rana lessonae* (Kleiner Wasserfrosch) und *Rana ridibunda* (Seefrosch). Nur der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist eine streng geschützte FFH-Anhang-IV-Art und in der Roten Liste NRW als gefährdet (RL 3) eingestuft. Da eine Unterscheidung zwischen den Arten generell im Gelände schwierig bzw. bei überfahrenen Tieren nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Totfund um den Kleinen Wasserfrosch gehandelt hat.

Die Abb. 2 zeigt die räumliche Verteilung der nachgewiesenen Amphibien bei der Frühjahrswanderung 2012. Insgesamt wurden während der 4 Termine 26 Tiere im Bereich der Bechterdisser Straße gezählt. 44 Tiere (alles Erdkröten) befanden sich am Fuß-/Radweg „Zu den Teichen“. 16 Individuen wurden im Laichgewässer bzw. im nahen Umfeld festgestellt.

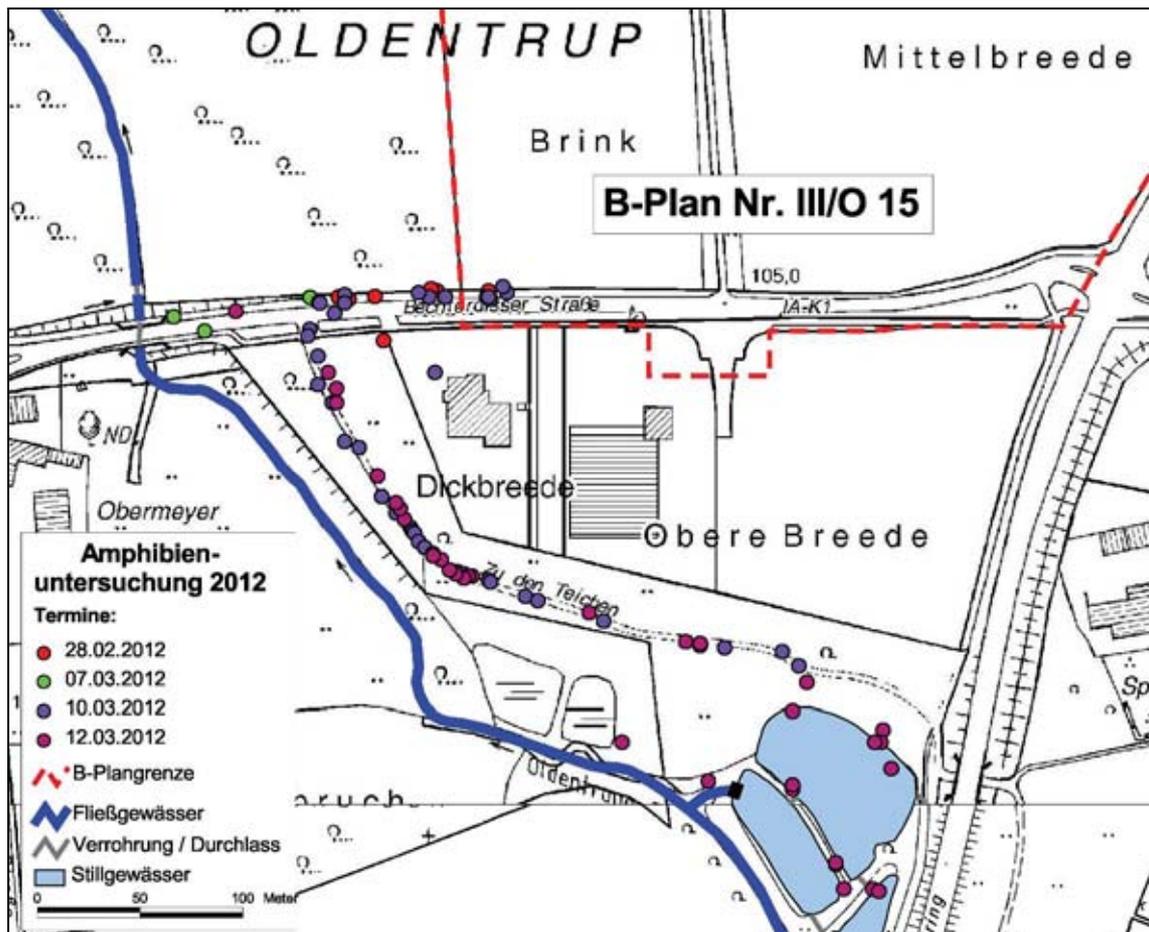


Abb. 2: Nachweise von adulten Amphibien während 4 Begehungsterminen im Bereich der Bechterdisser Straße bei der Frühjahrswanderung 2012

Einen eindeutigen Querungsschwerpunkt an der Bechterdisser Straße lässt sich für die Hinwanderung 2012 anhand der 4 Begehungstermine nicht feststellen (s. Abb. 3). Auf den ersten 50 Metern östlich des Oldentruper Baches wurden nur 3 anwandernde Tiere registriert. Eine größere Ansammlung von Tieren (11 Individuen) wurde etwa 100 m östlich des Baches festgestellt. Ca. 140 m und 170 m östlich des Oldentruper Baches wurden 5 bzw. 6 Tiere bei der Querung der Bechterdisser Straße beobachtet. Weiter östlich bis zum Ostring konnten keine Amphibien festgestellt werden.

Die Abb. 3 zeigt, dass Amphibien auch östlich der Aufforstung, d. h. aus dem Bereich des B-Plangebietes an der Bechterdisser Straße nachgewiesen wurden.

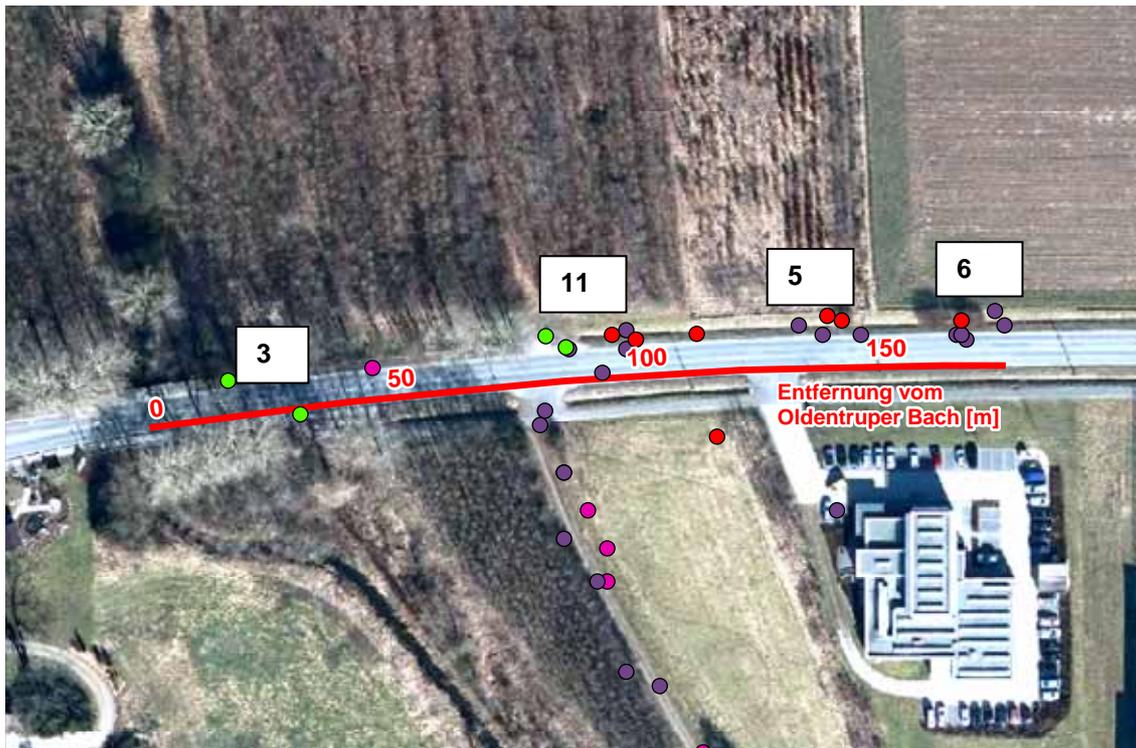


Abb. 3: Anwanderung der Amphibien im Bereich der Bechterdisser Straße an vier Untersuchungsterminen (Kartengrundlage: Luftbild der Stadt Bielefeld)

weitere Daten zur Amphibienfauna im Bereich Bechterdisser Straße

Die oben beschriebene qualitative Erfassung der Amphibienwanderungen an 4 Begehungsterminen zeigt nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten Wanderzyklus der Amphibien im Bereich Bechterdisser Straße. Der Arbeitskreis Amphibien und Reptilien des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V. betreut seit vielen Jahren die ehrenamtlichen Helfer an den Amphibienschutzzäunen im gesamten Stadtgebiet und fasst die Ergebnisse der Amphibienzählungen zusammen. Aus diesem Grunde liegen über die oben beschriebenen qualitativen Erhebungen der Wanderwege im Frühjahr 2012 auch quantitative Erfassungen an Schutzzäunen sowohl für die Frühjahrs- als auch die Herbstwanderungen an der Bechterdisser Straße vor.

2010 wurden von Ende August bis Mitte Oktober insgesamt 909 Amphibien bei der Rückwanderung von den Laichgewässern südlich Bechterdisser Straße in die Winterlebensräume nördlich der Straße beobachtet (Lebend- und Totfunde). Diese hohe Anzahl rückwandernder Tiere war Anlass erstmals 2011 auch für die Herbstwanderung einen Schutzzaun aufzustellen.

An den seit 2008 an der Bechterdisser Straße gegenüber der Tierklinik aufgebauten saisonalen Amphibienschutzzäunen (100 - 140 m Länge) wurden in den Eimern die in der Tab. 2 aufgeführten Anzahlen und Arten festgestellt.

Tab. 2: Amphibienarten und -anzahlen an saisonalen Schutzzäunen an der Bechterdisser Straße im Zeitraum von 2008 bis 2012 (nach BENDER 2010, 2012a, b)

Jahr		Anzahl Individuen	Arten *
2008	Frühjahrs-wanderung	222 (adulte Tiere)	Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Kammolch
2009	Frühjahrs-wanderung	305 (adulte Tiere)	Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch
2011	Herbst-wanderung	2.146 Tiere, davon 86 % juvenile Teichmolche	Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Bergmolch, Teichmolch
2012	Herbst-wanderung	2.804 Tiere (bis 16.10.12), davon ca. 90 % juvenile Teichmolche	Erdkröte, Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch , Bergmolch, Teichmolch

* im Sinne des § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten sind fett hervorgehoben

Bei der Hinwanderung zu den Laichgewässern wurden in den Jahren 2008 und 2009 im Frühjahr über einen Zeitraum von ca. 2 Monaten am 100 m langen Schutzzaun insgesamt 222 bzw. 305 Individuen gezählt (BENDER 2010). Es handelte sich fast ausschließlich um Erdkröten. Grasfrosch, Teich- und Bergmolch konnten nur vereinzelt in den Eimern gefunden werden. 2008 wurde bei der Hinwanderung auch der Kammolch, eine planungsrelevante Art, festgestellt.

An dem erstmals 2011 für die Herbstwanderung errichteten Schutzzaun wurden von Mitte August bis Mitte November insgesamt 2.146 Amphibien festgestellt, davon 1.838 juvenile Teichmolche (BENDER 2012a). Im Herbst 2012 wurden bereits 2.804 Amphibien am Schutzzaun festgestellt (BENDER, schriftliche Mitteilung). 2012 wurde als planungsrelevante Art auch der Kleine Wasserfrosch festgestellt. Die Beobachtungen haben gezeigt, dass zwar hauptsächlich juvenile Amphibien bei der Herbstwanderung von den Laichgewässern südlich der Bechterdisser Straße zu den Winterquartieren über das Gelände des B-Planes Nr. III/O 13, Teilplan 2, direkt nach Norden wandern. Aber auch adulte Tiere wandern im Herbst aus dem B-Plangebiet und dem westlichen Umfeld wieder Richtung Laichgewässer. Die Herbstwanderung der Amphibien erfolgt an der Bechterdisser Straße zwischen Ostring und dem Oldentruper Bach auf der gesamten Straßenlänge. Nach Auskunft von Frau Bender werden auch die Flächen des Plangebietes selbst zumindest zeitweise von juvenilen und adulten Amphibien als Teillebensraum genutzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Wanderwege der Amphibien an der Bechterdisser Straße auf Grundlage der Datenauswertungen schematisiert dargestellt.

Als Fazit ist festzuhalten, dass Amphibien auch östlich der Aufforstungen auftreten, also aus dem Bereich des B-Plangebietes auf die Bechterdisser Straße zuwandern bzw. im Herbst aus dem B-Plan Nr. III/O 13, Teilplan 2, in das B-Plangebiet Nr. III/O 15 einwandern. Die Flächen des B-Plangebietes werden somit zumindest zeitweise als Teillebensraum genutzt. Mit **Kammolch** und **Kleinem Wasserfrosch** wurden auch **planungsrelevante** Amphibienarten festgestellt.

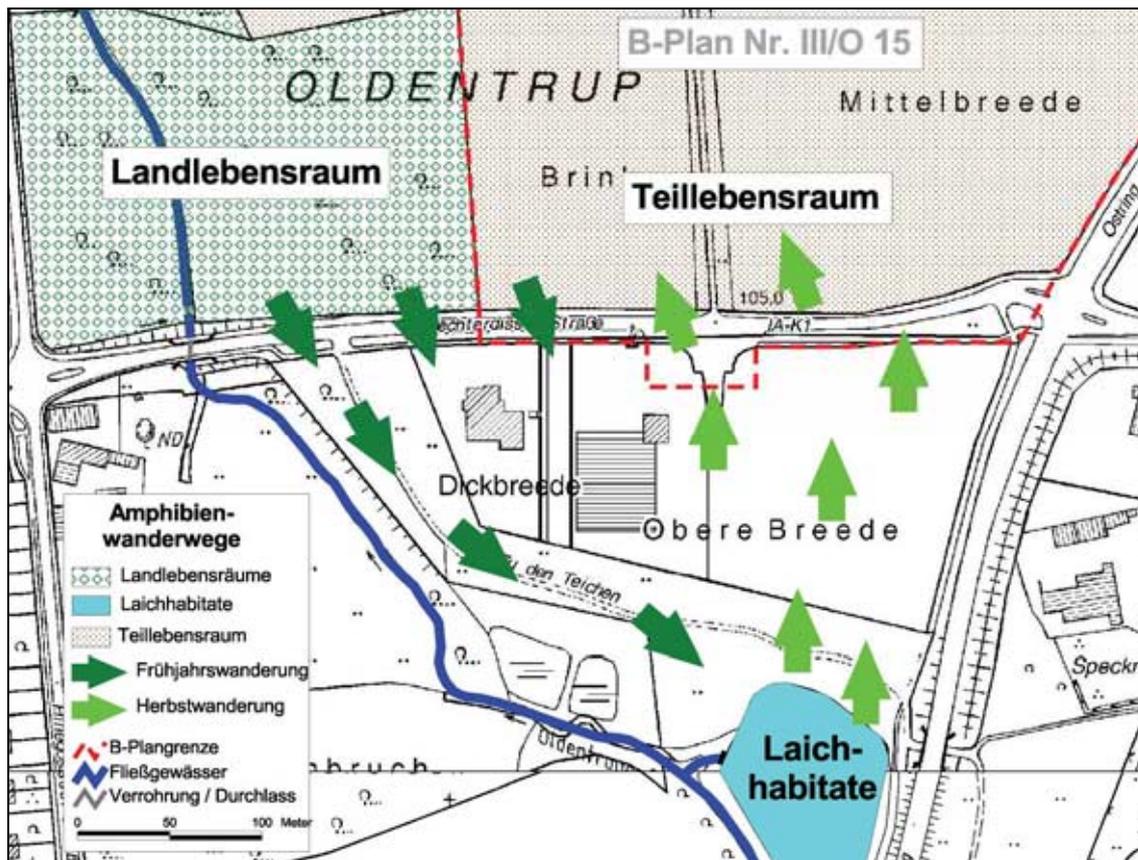


Abb. 4: Schematische Darstellung der wesentlichen Amphibienwanderwege an der Bechterdisser Straße im Bereich des B-Planes Nr. III/O 15

3.4 Avifauna

Eine Revierkartierung ausgewählter Brutvogelarten (nach SÜDBECK et al. 2005) erfolgte in den Monaten Februar (Eulenkartierung) und April bis Juni 2012. Die Kartierung erstreckte sich auf das B-Plangebiet sowie auf das weitere Umfeld, um die Funktionszusammenhänge des Plangebietes mit dem Umfeld zu erfassen und somit auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen aufgrund der geplanten Baumaßnahmen beeinflusst sein könnten. Die untersuchten Flächen werden im Folgenden als Untersuchungsgebiet (UG) der Avifaunakartierung bezeichnet.

Es wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt, eine Eulenerfassung und 5 weitere Brutvogelkartierungen. Dabei wurden über eine qualitative Erfassung aller vorkommenden Arten hinaus die Reviere ausgewählter Indikatorarten kartiert. Während der Kontrollgänge wurden die revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen) protokolliert. Das Vorkommen einer Art wurde zunächst auch ohne revieranzeigendes Verhalten erfasst, um bei der nächsten Begehung ggf. das Vorhandensein eines Brutrevieres zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, Aussagen über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Nahrungsgäste und Durchzügler zu treffen.

Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden (ca. 3:30 bis zum Abklingen der Gesangsaktivitäten), vorwiegend bei guter Witterung (sonnig, windstill), statt. Die Ausgangspunkte wurden für jede Begehung so verändert, dass die verschiedenen Bereiche des Plangebietes sowohl in den sehr frühen Morgenstunden als auch bei den weiteren Begehungen zu etwas späteren Tageszeiten kartiert wurden. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Hauptaktivitätszeiten der Arten für die Erfassung notwendig.

Eine Zusammenstellung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten mit jeweiligem Status (Brutvogel, Nahrungsgast) sowie die Anzahl der Brutreviere der ausgewählten Indikatorarten gibt die Tab. 3. Fundpunkte außerhalb des Plangebietes wurden dann aufgenommen, wenn die Reviere aufgrund ihrer Ausdehnung in Wechselwirkung mit dem B-Plangebiet stehen können. Die Verbreitung der Brutvogelarten zeigt die Karte 1 (in der Anlage).

Bei den Erfassungsdurchgängen 2012 konnten insgesamt 54 Brutvogelarten und 6 Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden. Landesweit sind 15 nachgewiesene Brutvogelarten, und in der Großlandschaft Weserbergland 11 Brutvogelarten in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens verzeichnet.

Bei der Kartierung konnten insgesamt 10 Brutvogelarten und zwei Arten als Nahrungsgäste nachgewiesen werden, die im Sinne des MUNLV/LANUV NRW derzeit als „planungsrelevant“ geführt werden.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch für Arten, die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützt sind. Dohlen sind in NRW und im Naturraum derzeit zwar nicht gefährdet. 50 % des deutschen Brutbestandes befindet sich in NRW. Daher hat NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz der Dohlenbestände (in der Tab. 3 mit „!“ gekennzeichnet). Aus diesem Grunde wird die Dohle in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen (s. Kap. 4).

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet zum B-Plan Nr. III/O 15 im Jahr 2012

Art		Rote Liste LANUV 2010		Artikel / Anhang VS-RL	Schutzstatus	planungsrelevant	Anzahl Brutreviere
		NRW	Weserbergland				
Brutvögel							
Amsel	- <i>Turdus merula</i>	*	*		§		+
Bachstelze	- <i>Motacilla alba</i>	RL V	*		§		+
Blässhuhn	- <i>Fulica atra</i>	*	*		§		2
Blaumeise	- <i>Parus caeruleus</i>	*	*		§		+
Bluthänfling	- <i>Carduelis cannabina</i>	RL V	RL 3		§		1
Buchfink	- <i>Fringilla coelebs</i>	*	*		§		+
Buntspecht	- <i>Dendrocopos major</i>	*	*		§		1
Dorngrasmücke	- <i>Sylvia communis</i>	*	*		§		4
Eichelhäher	- <i>Garrulus glandarius</i>	*	*		§		+
Eisvogel	- <i>Alcedo atthis</i>	*	*		§§	X	1
Elster	- <i>Pica pica</i>	*	*		§		+
Feldlerche	- <i>Alauda arvensis</i>	RL 3S	RL 2		§	X	5
Feldsperling	- <i>Passer montanus</i>	RL 3	RL 3		§	X	12
Fitis	- <i>Phylloscopus trochilus</i>	RL V	*		§		+
Gartenbaumläufer	- <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		§		2
Gartengrasmücke	- <i>Sylvia borin</i>	*	*		§		6
Gebirgsstelze	- <i>Hippolais icterina</i>	RL V	RL V		§		1
Gimpel	- <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RL V	*		§		+
Goldammer	- <i>Emberiza citrinella</i>	RL V	RL V		§		9
Grauschnäpper	- <i>Muscicapa striata</i>	*	*		§		1
Grünfink	- <i>Carduelis chloris</i>	*	*		§		+
Hausrotschwanz	- <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		§		+
Heckenbraunelle	- <i>Prunella modularis</i>	*	*		§		+
Jagdhasen	- <i>Phasianus colchicus</i>	n. b.	n. b.				+
Kiebitz	- <i>Vanellus vanellus</i>	RL 3S	RL 2		§§	X	2
Klappergrasmücke	- <i>Sylvia curruca</i>	RL V	RL V		§		4
Kleiber	- <i>Sitta europaea</i>	*	*		§		6
Kohlmeise	- <i>Parus major</i>	*	*		§		+
Mäusebussard	- <i>Buteo buteo</i>	*	*		§§	X	1
Misteldrossel	- <i>Turdus viscivorus</i>	*	*		§		2
Mönchsgrasmücke	- <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		§		17
Nilgans	- <i>Alopochen aegyptiaca</i>	n. b.	n. b.				1
Rabenkrähe	- <i>Corvus corone</i>	*	*		§		+
Rauchschwalbe	- <i>Hirundo rustica</i>	RL 3S	RL 3		§	X	2
Rebhuhn	- <i>Perdix perdix</i>	RL 2S	RL 2S		§	X	1
Ringeltaube	- <i>Columba palumbus</i>	*	*		§		+
Rotkehlchen	- <i>Erithacus rubecula</i>	*	*		§		6
Schwanzmeise	- <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		§		+
Singdrossel	- <i>Turdus philomelos</i>	*	*		§		+
Sommergoldhähnchen	- <i>Regulus ignicapilla</i>	*	*		§		+
Star	- <i>Sturnus vulgaris</i>	RL V	*		§		20
Stieglitz	- <i>Carduelis carduelis</i>	*	*		§		3
Stockente	- <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		§		3

Fortsetzung von Tab. 3

Sumpfmeise	-	<i>Parus palustris</i>	*	*		§		+
Sumpfrohrsänger	-	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		§		11
Teichhuhn	-	<i>Gallinula chloropus</i>	RL V	*		§§		2
Teichrohrsänger	-	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		§	X	1
Türkentaube	-	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		§		+
Turmfalke	-	<i>Falco tinnunculus</i>	RL V S	RL * S		§§	X	1
Wacholderdrossel	-	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		§		12
Weidenmeise	-	<i>Parus montanus</i>	*	*		§		+
Zaunkönig	-	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		§		13
Zilpzalp	-	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		§		+
Zwergtaucher	-	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	RL V	Art. 4 (2)	§	X	1

Nahrungsgäste								
Dohle	-	<i>Coloeus monedula</i>	*	*		§, !		
Graugans	-	<i>Anser anser</i>	*	*		§		
Graureiher	-	<i>Ardea cinerea</i>	*	*		§	X	
Mauersegler	-	<i>Apus apus</i>	*	*		§		
Reiherente	-	<i>Aythya filigula</i>	*	*		§		
Saatkrähe	-	<i>Corvus frugilegus</i>	RL * S	RL * S		§	X	

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 2010), 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, ! = NRW in hohem Maße verantwortlich, S = höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen, * = nicht gefährdet, n. b. = nicht bewertet; VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, § = besonders geschützte Arten, §§ = streng geschützte Arten (nach § 10 BNatSchG); X = planungsrelevante Art gemäß MUNLV/LANUV NRW; + = qualitativer Nachweis ohne Angaben zur Revieranzahl

Im Folgenden wird auf die Verbreitung der planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes näher eingegangen.

Vogelarten innerhalb des B-Plangebietes

Von den insgesamt 5 nachgewiesenen Brutpaaren der **Feldlerche** hatte ein Paar ein Revier innerhalb des B-Plangebietes auf der Ackerfläche östlich des Feldweges ausgebildet. Die Feldlerche wird inzwischen im Naturraum als stark gefährdet (RL 2) eingestuft. Ein weiteres Feldlerchenpaar wurde ca. 300 m weiter nördlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Die weiteren drei Nachweise der Feldlerche lagen im Bereich der Ackerflächen östlich des Ostringes, nördlich der Siedlung Heidkotten.

Innerhalb des B-Plangebietes wurden über das einzelne Feldlerchenbrutpaar hinaus keine weiteren Brutvogelarten nachgewiesen.

Das Plangebiet hat aber eine Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für weitere Offenlandarten, Greifvögel und Koloniebrüter. So wurden die Bodenbrüter Rebhuhn und Kiebitz als Nahrungsgäste im Gebiet festgestellt.

Das **Rebhuhn** wurde nur an einem Termin innerhalb des Plangebietes beobachtet. Es nutzte dabei die Weizenflächen beidseitig des Feldweges zur Nahrungssuche. Ein Brutrevier der Art wurde auf dem Acker nördlich des Hofes Niedermeyer, außerhalb der Grenzen des B-Planes, jedoch im Umfeld der

geplanten Kanaltrassen Richtung RKB/RRB lokalisiert. An einem Termin wurde ein Rebhuhn jungführend in diesem Bereich beobachtet. Im Naturraum ist das Rebhuhn ohne artspezifische Schutzmaßnahmen stark gefährdet.

Kiebitze wurden an 2 Terminen im Mai (1 Individuum) und Juni (5 Individuen) innerhalb des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet. Auch auf dem Acker westlich der Hillegosser Straße lagen Nahrungsgebiete der Art. Zwei Brutreviere der Art konnten allerdings nur östlich des Ostringes (L 787) in der Flur Spielsiek festgestellt werden. Der Kiebitz ist eine streng geschützte Art und im Naturraum stark gefährdet.

Mäusebussard und **Turmfalke**, zwei weitere streng geschützte planungsrelevante Arten, nutzten das gesamte Untersuchungsgebiet, auch die Flächen des B-Plangebietes, zur Jagd. Beide Arten brüten östlich des Ostringes in der Aue des Bröninghauser Baches.

Im April und Mai wurden die Ackerflächen des Plangebietes jeweils von mehreren **Dohlen** (Trupps bis zu 8 Stück) zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Auch auf den weiteren Ackerflächen des Untersuchungsgebietes konnten zu allen Kartierungsterminen jeweils mehrere Dohlen bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die höchste Anzahl an Dohlen (15 Individuen) wurde aber im Grünland am Bentruperheider Weg, ca. 250 m nördlich des Plangebietes gesichtet.

Im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“, ca. 900 m südwestlich des Plangebietes, befindet sich die größte Saatkrähenkolonie in Bielefeld. **Saatkrähen** konnten in Trupps bis zu 16 Individuen sowohl auf den Feldfluren innerhalb des Plangebietes, als auch nördlich am Bentruperheider Weg im Grünland und östlich des Ostringes an fast allen Kartierterminen festgestellt werden.

Rauchschwalben nisteten 2012 an einer Hoflage östlich des Ostringes im Bereich der Siedlung Heidkotten und nutzten die freie Feldflur beidseitig des Ostringes zur Nahrungssuche.

Feldsperlinge, die meist in Randbereichen ländlicher Siedlungen vorkommen, bildeten insgesamt 12 Brutreviere im Untersuchungsgebiet aus. Allein 4 Brutpaare siedelten an den Gebäuden des Hofes Niedermeyer. Zur Nahrungssuche wurden auch die hofnahen Ackerflächen im B-Plangebiet genutzt.

Vogelarten im Umfeld des B-Plangebietes

Mit **Eisvogel**, **Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher** konnten drei weitere planungsrelevante Arten als Brutvögel im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Der Eisvogel und der Zwergtaucher brüteten südlich der Bechterdisser Straße im Bereich des Oldentruper Baches (Eisvogel) bzw. der Stillgewässer (Zwergtaucher). Der Teichrohrsänger hatte sein Revier im Schilf am Rand des Stillgewässers im Nordwesten des UG ausgebildet, westlich der Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der **Graureiher** war als Nahrungsgast am Stieghorster Bach, am Oldentruper Bach, im Auenbereich des Bröninghauser Baches und im Grünland am Bentruperheider Weg nördlich des B-Plangebietes anzutreffen.

Die zahlreichen, in teils hoher Dichte nachgewiesenen Hecken- und Gebüschbrüter zeigen den Strukturreichtum der im Umfeld des B-Plangebietes liegenden Gehölzstrukturen. So wurden insgesamt 28 Reviere der verschiedenen Grasmückenarten festgestellt. Hinzu kamen 9 Reviere der Goldammer und 13 Reviere des Zaunkönigs.

Typische Waldarten und Höhlenbrüter sind dagegen unterrepräsentiert. So wurden trotz des guten Höhlenangebotes nur ein Buntspechtrevier und 6 Reviere des Kleibers nachgewiesen.

Vogelhorste konnten innerhalb des UG und in der nahen Umgebung nicht nachgewiesen werden. Brutplätze von Turmfalke und Mäusebussard sind in der Aue des Bröninghauser Baches östlich des B-Plangebietes vorhanden.

Die Avifaunakartierungen haben gezeigt, dass die Flächen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung und Flächen, die bauzeitlich für den Kanalbau zum RKB/RRB in Anspruch genommen werden, von planungsrelevanten Vogelarten als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand: 2010). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Bei der Vorprüfung wird auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes (MTB), kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen, alle in diesem Gebiet nach 1990 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007). Aufgrund der aktuellen Kartierungen zur Amphibien- und Avifauna liegen für das B-Plangebiet und das nahe Umfeld konkrete Datengrundlagen über das tatsächliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor.

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden darüber hinaus weitere verfügbare Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des MTB 3917, Internetportal des LANUV NRW
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Regionalliteratur (z. B. MEINIG & BECKER 2008).

Bei der Auswahl der planungsrelevanten Arten auf Messtischblattebene kann die Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf die tatsächlich in einem Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen eingeschränkt werden. Für das Planungsvorhaben wurden auf der Grundlage der im Bereich des Planungsvorhabens festgestellten Biotopstrukturen nur Tierarten der Lebensraumtypen „Kleingehölze“ (Hecken, Gebüsche etc.), „Äcker und Weinberge“, „Säume und Hochstaudenfluren“ und „Vegetationsarme oder -frei Biotop“ (Feldwege etc.) ausgewählt. Dabei fielen eine Fledermausart und zwei Vogelarten heraus, da sie keine geeigneten Lebensraumbedingungen in den genannten Strukturen vorfinden. Es handelt sich um die Rauhaufledermaus, den Wanderfalken und den Zwergtaucher. Da der Zwergtaucher im Rahmen der Avifaunakartierung an den Stillgewässern südlich der Bechterdissers Straße festgestellt wurde, wird die Art dennoch in die artenschutzrechtliche Vorprüfung aufgenommen.

Aus der Abfrage planungsrelevanter Arten auf der Messtischblattebene resultieren 13 Fledermaus-, 24 Vogel-, 2 Amphibien- und eine Reptilienart, die potenziell im Bereich des UG vorkommen können. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht angegeben.

Im Rahmen einer Umfeldanalyse werden in einem Bereich von ca. 2 km um das B-Plangebiet mögliche Wechselwirkungen mit Naturschutzgebieten, Biotopkatasterflächen und gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bewertet. Aus der Abb. 5 ist die räumliche Lage der Gebiete zum B-Plangebiet zu ersehen.

Im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“ (BI-019, BK-3917-624), ca. 900 m südwestlich des B-Plangebietes, befindet sich die größte Saatkrähenskolonie in Bielefeld. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen siedlungsnahen Wald-Grünlandkomplex mit Bachlauf und Teich. Innerhalb des städtischen Geländes ist das Gebiet Lebens- und Refugialraum für Pflanzen und Tiere frischer bis feuchter Wälder.

In einer Entfernung von ca. 1.000 m nordöstlich des Plangebietes verläuft die Windwehe, ein Nebengewässer der Lutter. Der im Abschnitt zwischen Heepen und Bechterdissen naturnahe, stellenweise stark mäandrierende Bach mit bachbegleitendem Ufergehölz sowie die Auenbereiche sind als NSG ausgewiesen (NSG Windweheniederung [BI-018] und NSG Windwehetal [LIP-037]). Der naturnahe Bach sowie die bachbegleitenden Auwaldbereiche sind gesetzlich geschützte Biotop (GB-3917-201). In der Aue sind kleinflächige Nass- und Feuchtwiesenbereiche sowie artenreiche Kleingewässer vorhanden.

Bei den schutzwürdigen Biotopen im Umfeld des B-Plangebietes handelt es sich überwiegend um kleine Siektäler und Bäche des Ravensberger Hügellandes sowie Feldgehölze bzw. Waldbereiche. Darüber hinaus sind Kleingewässer und Feuchtwiesen im Biotopkataster verzeichnet. Innerhalb der Flächen sind teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop vorhanden.

Westlich an das Plangebiet grenzt die Biotopkatasterfläche BK-3917-629 an. Es handelt sich um den Oldentruper Bach südlich Heepen. Das Feldgehölz

Niedernbruch (BK-3917-033) liegt ca. 230 m nördlich des Plangebietes. Planungsrelevante Arten werden in den Datenbögen nicht aufgeführt.

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind für den Untersuchungsraum keine Fundpunkte planungsrelevanter Pflanzen- oder Tierarten verzeichnet.

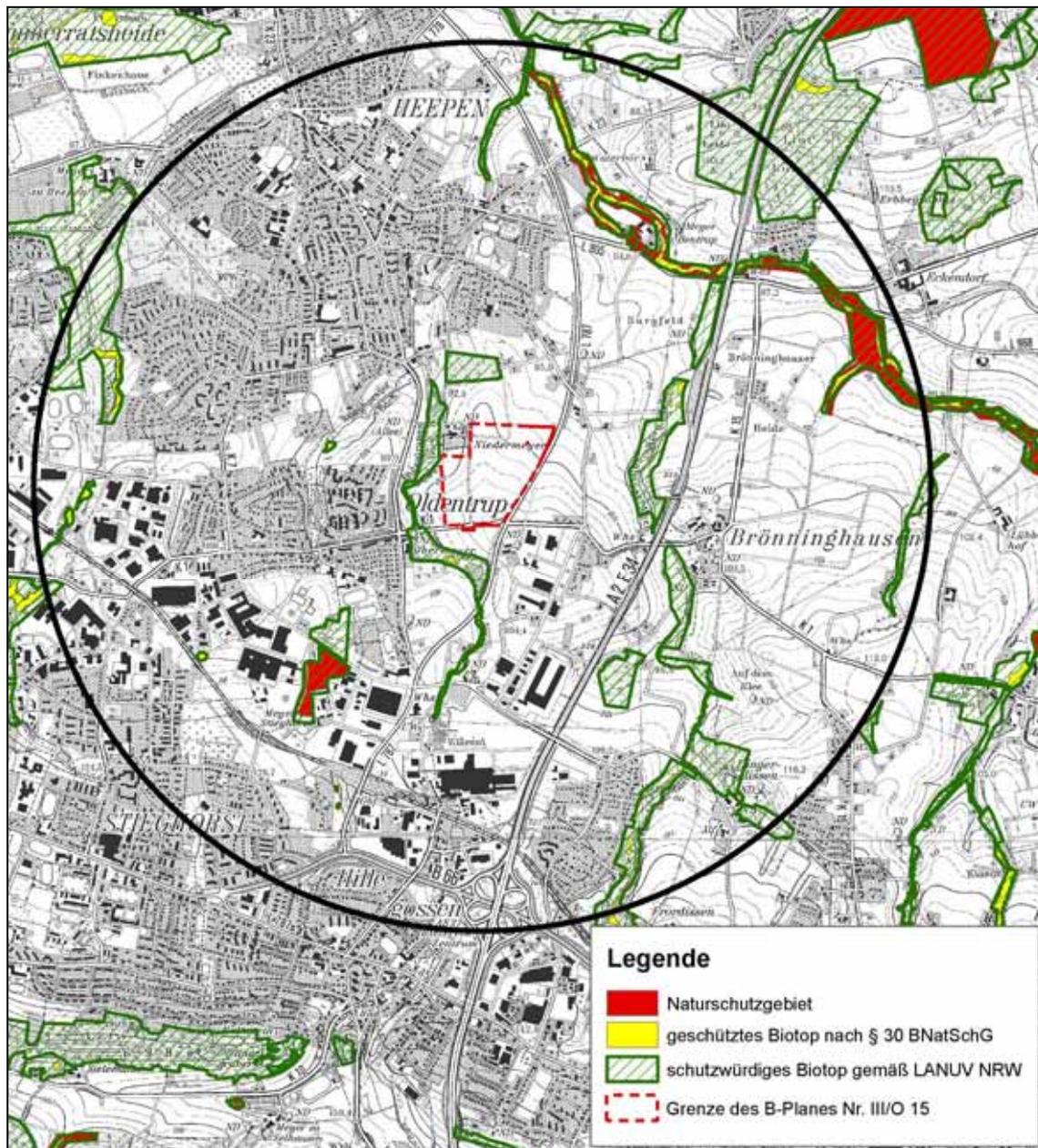


Abb. 5: Abgrenzung von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet

Aufgrund der Kartierungen der NZO-GmbH sind über die im Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch weitere vier Vogelarten für das B-Plangebiet und das nähere Umfeld bekannt. Somit erhöhen sich die zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Vögel auf insgesamt

28 Arten. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4 in Kap. 4.3.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist die Erschließung von Gewerbe- und eingeschränkten Industriegebieten im Bereich der Ackerflächen nördlich der Bechterdisser Straße. Die Erschließung erfolgt von dem geplanten Kreisverkehr von der Bechterdisser Straße. Die HAUPTerschließung gabelt sich nach ca. 200 m in zwei Stichstraßen mit jeweils einem Wendehammer. Von den Wendehämmern geht jeweils ein Fuß-/Radweg nach Norden ab, in die Kanäle für die Regen- und Schmutzwasserentwässerung verlegt werden sollen. Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha.

Das Oberflächenwasser der GE-/GI_(E)-Gebiete und der Erschließungsstraßen soll in den Oldentruper Bach geleitet werden. Ca. 200 m im Nordwesten ist außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes eine Retentionsanlage geplant. Die Kanäle sollen vom B-Plangebiet in nordwestlich gelegenen Ackerflächen zum Regenklärbecken (RKB) geleitet werden. Der Überlauf aus dem RKB gelangt dann in ein Regenrückhaltebecken (RRB), das in der Aue des Oldentruper Baches angelegt werden soll.

Die Kompensationsflächen für den B-Plan Nr. III/O 15 liegen überwiegend direkt angrenzend und ca. 230 m nördlich des Plangebietes sowie westlich des Oldentruper Baches. Heutige Ackerflächen sollen teils aufgeforstet, teils als Brachen entwickelt und mit Hecken bepflanzt, teils in Grünland umgewandelt und extensiv bewirtschaftet werden. Ferner ist die Anlage einer Obstwiese geplant.

Durch das geplante Vorhaben gehen innerhalb des Plangebietes Ackerflächen in einer Größenordnung von ca. 21,6 ha dauerhaft verloren. Durch das geplante RKB werden weitere 0,1 ha Acker dauerhaft beseitigt. Bauzeitlich werden Randbereiche der Ackerflächen nordwestlich des B-Plangebietes durch die Verlegung von Schmutz- und Regenwasserkanälen beeinträchtigt. Eine derzeit als Mähwiese genutzte Fläche in der Aue des Oldentruper Baches mit randlichen Gehölzstrukturen soll für die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens in Anspruch genommen werden. In wie weit randliche Gehölze für das Becken beseitigt werden müssen, ist derzeit nicht bekannt, da bisher keine Detailplanung der Retentionsanlage vorliegt.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Vegetationsbeschädigung und -beseitigung,
- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen (insbesondere Amphibien während der Wanderungen, Vogelarten während der Brutzeit),
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch Bebauung und Erschließung und sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust von Vegetationsstandorten,
- Verlust von Lebensräumen von Tieren,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderung des Geländereiefs.

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete und dem daraus ergebenden Verkehr ergeben.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Erschütterungen,
- Lichtimmissionen,
- Vertreibung und Störung von Tieren,
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4 zeigt die durch die Avifauna- und Amphibienkartierungen tatsächlich und die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Planungsvorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen kann eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben i. d. R. nicht ausgeschlossen werden, so dass eine genauere Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten.

Tab. 4: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. III/O 15 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben (WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = beobachtet zur Brutzeit, 4 = Durchzügler/Wintergast)

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	x	1		S	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumquartieren (z. B. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc., Jagdflüge im Wald vom Boden bis zum Kronenbereich; einziger Nachweis in Bielefeld ist das Winterquartier in der Sparrenburg	keine geeigneten Habitatstrukturen (WS, WQ und Jagdhabitat) für die Art im Bereich des Planungsvorhaben, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	x	1		G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten; WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; in Bielefeld 3 Wochenstuben in Dachstühlen/ Fledermauskästen bekannt, Sparrenburg ist Winterquartier	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, nachgewiesene Höhlenbäume im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet wieder nutzbar	treffen nicht zu
	Breitflügel-fledermaus	x	1		G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; in Bielefeld in unterschiedlichen Habitaten nachgewiesen, Sparrenburg ist Winterquartier	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB und auch GE-/GI-Gebiete (s. Straßenlaternen) nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiete wieder nutzbar	treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	x	1		G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, Nachweise im südöstlichen Teutoburger Wald, am Bockschatzhof, Sparrenburg ist Winterquartier	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, nachgewiesene Höhlenbäume und geeignete Gebäude im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet wieder nutzbar	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großer Abendsegler	x	1		U	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; weder Sommer- noch Winterquartiere in Bielefeld bekannt	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, nachgewiesene Höhlenbäume im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet wieder nutzbar	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	x	1		U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; in Bielefeld-Altenhagen Wochenstube bekannt	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet nutzbar	treffen nicht zu
	Großes Mausohr	x	1		U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten; Winterquartier ist die Sparrenburg	keine geeigneten Habitatstrukturen (WS, WQ und Jagdhabitat) für die Art im Bereich des Planungsvorhabens, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	x	1		G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete; nur wenige Nachweise in Bielefeld bekannt	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet wieder nutzbar	treffen nicht zu
	Kleiner Abendsegler	x	1		U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen, Wochenstube mit 6 - 8 Weibchen im Strothbachwald in Sennestadt	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, nachgewiesene Höhlenbäume und geeignete Gebäude im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiet wieder nutzbar	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Teichfledermaus	x	1		G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren oder als Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller; Stollen in Bethel ist Winterquartier	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Oldentruper Bachtals wird von der Planung nicht berührt, Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase für die Art als Jagdhabitat potenziell geeignet	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	x	1		G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; häufige Fledermaus in Bielefeld, Sparrenburg und Stollen in Bethel sind regelmäßige Winterquartiere	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Höhlenbäume im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Oldentruper Bachtals wird von der Planung nicht berührt, Fläche des RRB nach Beendigung der Bauphase für die Art als Jagdhabitat potenziell geeignet	treffen nicht zu
	Zweifarb-fledermaus	x	1		G	Felsfledermaus, ursprünglich in felsreichen Waldgebieten, bewohnt auch Gebäude, Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünland und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, WS liegen außerhalb von NRW, als WQ eignen sich Gebäude, Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke; Sparrenburg ist Winterquartier der Art	Konflikte mit Fortpflanzungsstätten sicher ausgeschlossen, keine geeigneten Winterquartiere für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte auch mit Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliche Jagdhabitats im Bereich des Oldentruper Bachtals und des Waldbereichs Niedernbruch werden von der Planung nicht berührt	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	x	1		G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; häufigste Art in Bielefeld	keine geeigneten Quartierstandorte für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, mögliches Jagdhabitat im Bereich des Planungsvorhabens nicht essentiell, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Waldbereich Niedernbruch, Oldentruper Bachtal), u. a. Fläche des RRB und auch GE-/GI-Gebiete (s. Straßenlaternen) nach Beendigung der Bauphase als Jagdgebiete wieder nutzbar	treffen nicht zu
Vögel	Dohle			NZO-GmbH 2012	k. A.	Lebensraum ist die Kulturlandschaft mit alten Einzelbäumen und Feldgehölzen, kommt häufig auch in Siedlungsgebieten vor, Art brütet in Baumhöhlen, Mauerlöchern an Gebäuden und Schornsteinen, Nahrungshabitate sind Felder, Wiesen und Rasenflächen in Siedlungsgebieten, 2012 Nachweis der Art als Nahrungsgast auf den Ackerflächen des B-Plangebietes (Trupps bis zu 8 Stück) und den weiteren Ackerflächen im Umfeld	2012 keine Dohlenkolonie nachgewiesen, auch keine potenziell geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, Ackerflächen des B-Plangebietes mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten, da im Umfeld, nördlich des B-Plangebietes und östlich der L 787, ausreichend landwirtschaftliche Kulturflächen als Nahrungshabitate erhalten bleiben	treffen nicht zu

NZO-GmbH (2013): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. III/O 15

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Eisvogel	x	2	NZO-GmbH 2012	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten, 2012 Brutplatz am Oldentruper Bach südlich der Bechterdisser Straße	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche			NZO-GmbH 2012	G-	besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie Heidegebiete, Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt, 2012 Brutnachweis auf Ackerflächen innerhalb des B-Plangebietes, weitere Brutnachweise auf nördlichen und nordöstlichen gelegenen Feldfluren („Mühlenbreite“, „Spielsiek“ und „Spielhove“)	durch das Planungsvorhaben gehen ein tatsächlich genutztes Brutrevier und Nahrungsflächen der Art verloren	Prüfung erforderlich
	Feldschwirl	x	2		G	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	im Bereich des Oldentruper Baches (geplante Fläche des RRB) potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden, Kartierungen 2012 haben allerdings keinen Nachweis ergeben, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling			NZO-GmbH 2012	G	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern, kommt auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, 2012 insgesamt 12 Brutreviere im Umfeld des B-Plangebietes festgestellt, 4 davon am Hof Niedermeyer	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 1 und Nr. 3 sicher ausgeschlossen, aufgrund der Nähe zum Planungsvorhaben können bau- und betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungszeit und damit der Verbotstatbestand Nr. 2 nicht sicher ausgeschlossen werden	Prüfung erforderlich
	Flussregenpfeifer	x	2		U	besiedelte ursprünglich sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche genutzt, Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	x	2		U-	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt Kiefern- und Laubwälder, Waldränder, strukturreiche Gärten, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden, früher Einzelvorkommen im Ravensberger Hügelland an Gehöften mit Alt-Eichen	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, alte Baumbestände im Bereich des Hofes Niedermeyer sind potenziell für die Art geeignet, jedoch 2012 kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Graureiher	x	2	NZO-GmbH 2012	G	besiedelt offenen Feldfluren in Kombination mit Gewässern, Koloniebrüter, Nester werden auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) angelegt, 2012 Nahrungsgast in den das Plangebiet umgebenden Bachauen und auf der Feldflur „Mühlenbreite“ nördlich des Plangebietes	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 kein Nachweis einer Kolonie, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, geeignete Nahrungsflächen im Umfeld des B-Plangebietes, insbesondere Oldentruper Bachtal bleiben erhalten	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Habicht	x	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ²	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, landwirtschaftliche Flächen potenziell als Jagdhabitat geeignet, aber 2012 kein Nachweis der Art	treffen nicht zu
	Kiebitz	x	2	NZO-GmbH 2012	G	Charaktervogel offener Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Ackerland, 2012 zwei Brutnachweise auf dem Ackerschlag „Spielsiek“ östlich der L 787, Nahrungsgäste auf Ackerflächen innerhalb des B-Plangebietes	Art ist Nahrungsgast im B-Plangebiet, durch Bebauung gehen tatsächlich genutzte Nahrungsflächen verloren, Konflikte im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Kleinspecht	x	2		G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	am Hof Niedermeyer und im Randbereich des geplanten RRB potenziell geeignete Bruthabitate, 2012 aber kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	x	2	NZO-GmbH 2012	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, 2012 Horststandort in der Aue des Brönninghauser Baches, Nahrungsgast im B-Plangebiet	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, Nahrungsflächen im B-Plangebiet mit Sicherheit nicht essentiell für den Fortpflanzungserfolg, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x	2		G-	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, landwirtschaftliche Flächen potenziell als Jagdhabitat geeignet, aber 2012 kein Nachweis der Art	treffen nicht zu
	Nachtigall	x	2		G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, früher vereinzelte Vorkommen im Ravensberger Hügelland	im Randbereich des geplanten RRB potenziell geeignete Bruthabitate, 2012 aber kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Neuntöter	x	2		G	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern), 2012 Brutverdacht im Bereich der Deponie Beukenhorst in Jöllenbeck	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rauchschwalbe	x	2	NZO-GmbH 2012	G	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), 2012 als Nahrungsgäste auf Flächen des B-Plangebietes nachgewiesen, Brutplätze sind auf einer Hoflage östlich des Ostringes vorhanden	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, geeignete Gebäudequartiere im Umfeld bleiben erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, Nahrungsflächen im B-Plangebiet mit Sicherheit nicht essentiell für den Fortpflanzungserfolg, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden	treffen nicht zu
	Rebhuhn	x	2	NZO-GmbH 2012	U	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen, 2012 Brutnachweis 115 m nördlich des Plangebietes auf dem Ackerschlag „Aesterkamp“, nutzt landwirtschaftliche Flächen des Plangebietes als Nahrungshabitat	Bruthabitat liegt im Bereich der bauzeitlich für den Kanalbau in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten sind gegeben, Art ist ferner Nahrungsgast im B-Plangebiet, durch das Planungsvorhaben gehen tatsächlich genutzte Nahrungsflächen verloren, Konflikte im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich
	Rotmilan	x			U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha)	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, landwirtschaftliche Flächen potenziell als Jagdhabitat geeignet, aber 2012 kein Nachweis der Art	treffen nicht zu
	Saatkrähe	x	2	NSG BI-019, NZO-GmbH 2012	G	Koloniebrüter (bis zu 100 Paare) in halboffener Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, geeignete Nahrungsgründe liegen überwiegend im Bereich von großen, störungsarmen Grünlandflächen, Kolonie im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“, Nahrungsgast auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, Nahrungsflächen im B-Plangebiet mit Sicherheit nicht essentiell für den Fortpflanzungserfolg, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden	treffen nicht zu
	Schleiereule	x	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	x	2		G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger				NZO-GmbH 2012	G	geeignete Lebensräume sind Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, aber auch schilfgesäumte Gräben oder Teiche (Schilfbestände ab 20 m ²), Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt, 2012 Brutnachweis am nordwestlichen Teich in der Aue des Oldentruper Baches	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 1 und Nr. 3 sicher ausgeschlossen, aufgrund der Nähe zum geplanten RRB (ca. 40 m) können bauzeitliche Störungen während der Fortpflanzungszeit und damit der Verbotstatbestand Nr. 2 nicht sicher ausgeschlossen werden

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Turmfalke	x	2	NZO-GmbH 2012	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen, 2012 Brutplatz in der Aue des Bröninghauser Baches, Nahrungsgast im B-Plangebiet	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen, Nahrungsflächen im B-Plangebiet mit Sicherheit nicht essentiell für den Fortpflanzungserfolg, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden	treffen nicht zu
	Turteltaube	x	2		U-	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe, früher vereinzelte Vorkommen im Norden von Bielefeld	im Bereich der Aufforstungen und im Randbereich des geplanten RRB potenziell geeignete Bruthabitate, 2012 aber kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	x	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 bis 80 ha	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x	2		G	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserralle	x	3		U	benötigt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben, Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen	keine geeigneten Bruthabitate für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, 2012 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	x	2	NZO-GmbH 2012	G	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit, Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt, 2012 Brutplatz südlich der Bechterdisser Straße an den Stillgewässern am Oldentruper Bach	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Stillgewässer am Oldentruper Bach werden durch die Planung nicht berührt, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art in Bielefeld	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/ Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien	Kammolch	x	1	Bender 2010	U	Laichhabitats sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, 2008 Nachweis der Art am saisonalen Amphibienschutzzaun an der Bechterdisser Straße im Bereich der Tierklinik bei der Frühjahrswanderung zu den Laichgewässern südlich der Bechterdisser Straße	keine geeigneten Fortpflanzungsstätten innerhalb des B-Plangebietes und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen, durch das Vorhaben werden aber der Wanderkorridor und ein Teillebensraum der Art überplant, Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 2 (Störung während der Wanderung) und Nr. 3 (Zerstörung von Ruhestätten) sind gegeben	Prüfung erforderlich
	Kleiner Wasserfrosch (Grünfrosch-Komplex)	x	1	Bender 2012b (NZO-GmbH 2012)	G	Lebensraum sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, Laichgewässer sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer sowie Randbereiche größerer Gewässer, Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden, im Frühjahr 2012 Totfund eines Grünfrosches auf der Bechterdisser Straße, im Herbst 2012 Nachweis des Kleinen Wasserfrosches am saisonalen Amphibienschutzzaun an der Bechterdisser Straße im Bereich der Tierklinik bei der Herbstwanderung zu den Winterquartieren nördlich der Bechterdisser Straße	keine geeigneten Fortpflanzungsstätten innerhalb des B-Plangebietes und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen, durch das Vorhaben werden aber der Wanderkorridor und ein Teillebensraum der Art überplant, Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 2 (Störung während der Wanderung) und Nr. 3 (Zerstörung von Ruhestätten) sind gegeben	Prüfung erforderlich
Reptilien	Zauneidechse	x	1		G-	Habitats sind xerotherme Magerbiotop, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche, reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art im Plangebiet und auf den weiteren für Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher ausgeschlossen	treffen nicht zu

Von den in der Tab. 1 aufgeführten insgesamt 44 tatsächlich bzw. potenziell im Bereich des B-Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 37 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Fledermausarten. Die Arten bilden entweder in Baumhöhlen oder in Gebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus. Im Plangebiet selbst sind keine Gehölzbestände und keine Gebäude vorhanden. Die im Umfeld festgestellten potenziellen Quartierstandorte werden von der Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Da die potenziellen Quartierstandorte für Wochenstuben oder Winterquartiere alle in einer gewissen Entfernung zum B-Plangebiet liegen (> 120 m entfernt), sind erhebliche Störungen durch das Vorhaben an Quartierstandorten nicht zu erwarten.

Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sicher ausgeschlossen. Darüber hinaus gehören Ackerflächen nicht zu den bevorzugten Jagdgebieten von Fledermäusen, da dort ein geringes Insektenangebot vorhanden ist. Das Oldentruper Bachtal und der Waldbereich Niedernbruch stellen wesentlich attraktivere Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Aus diesen Gründen werden alle im MTB aufgeführten Fledermausarten von der weiteren vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Durch die Avifaunakartierung im Jahr 2012 konnten auch zahlreiche Vogelarten des MTB von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht nachgewiesen wurden. Weitere Arten, die Nahrungsgäste im Plangebiet waren, werden nicht weiter geprüft, da sie sehr große Reviere und Nahrungstreifgebiete haben. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Flächen des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht essentiell im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten und den Erhalt der lokalen Populationen sind.

Für die Zauneidechse sind im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass diese Art ebenfalls nicht weiter geprüft wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für folgende 7 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 5: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste	
					NRW	WEBL
Vögel						
Feldlerche	tatsächlich	G-	§		3S	2
Feldsperling	tatsächlich	G	§		3	3
Kiebitz	tatsächlich	G	§§	Art. 4 (2)	3S	2
Rebhuhn	tatsächlich	U	§		2S	2S
Teichrohrsänger	tatsächlich	G	§	Art 4 (2)	*	*
Amphibien						
Kammolch	tatsächlich	U	§§	Anh. II/IV	3	3
Kleiner Wasserfrosch	tatsächlich	G	§§	Anh. IV	3	3

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Brutvögel (Dez. 2008) und der Amphibien (Sept. 2011): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, WEBL = Weserbergland; Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Der Erhaltungszustand des Rebhuhns und des Kammolches wird in NRW als ungünstig eingestuft. Gründe sind der Verlust von Lebensstätten und Nahrungsflächen durch intensive Landwirtschaft. Für den Kammolch spielen insbesondere Verluste durch den Straßenverkehr eine Rolle.

Für die weiteren Arten der Tab. 5 weist das LANUV NRW einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen im kontinentalen Bereich von NRW aus. Diese Arten sind also insgesamt relativ weit verbreitet und nicht selten.

Trotz des als günstig eingestuften Erhaltungszustandes der Populationen sind Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz und Kleiner Wasserfrosch auf der Roten Liste in NRW als gefährdete bzw. stark gefährdete Arten verzeichnet. Die Feldlerche hat z. B. in den letzten 25 Jahren Bestandsrückgänge von ca. 50 % erfahren. „Ursachen sind neben dem reinen Flächenverlust (täglich Rückgang an Acker- und Grünland in NRW seit 1991 4,5 ha bzw. 8,5 ha) die einschneidenden Veränderungen in der Landbewirtschaftung. Zu nennen sind hier vor allem die deutlich intensivierete Bodennutzung, wie Fröhsaat und Frühernten, die Einstellung der Vielfelderwirtschaft, der erhöhte bzw. gezielte Einsatz von Pestiziden, das Ausbringen von Gülle, Flächenzusammenlegung im Rahmen der Flurbereinigung sowie eine stark intensivierete Grünlandwirtschaft“ (Zitat: BIOLOGISCHE STATION Gütersloh/Bielefeld 2007).

Der Kiebitzbestand ist im Stadtgebiet Bielefeld zwischen 2007 und 2010 nur leicht zurückgegangen und dabei auf insgesamt 47 Paare gesunken. Im Vergleich mit dem Wert von 2004 (68 Brutpaare) ergibt sich jedoch ein deutlicher Rückgang um 30 Prozent. 2010 wurden keine Nachweise im Bereich Heepen/Oldentrup registriert (Internetportal der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e.V.).

Der Bestand der Teichrohrsänger hat sich in den letzten Jahren deutlich erholt, so dass die Art mittlerweile landesweit und auch im Naturraum als nicht gefährdet eingestuft wird.

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, bei welchen Arten der Tab. 5 welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (s. Art-für-Art-Protokolle im Anhang).

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

Vögel

Im Rahmen der Erfassung der Avifauna zwischen April und Juni wurde festgestellt, dass in der Brutperiode 2012 die **Feldlerche** als einzige planungsrelevante Art innerhalb des B-Plangebietes brütet. Durch das Planungsvorhaben werden tatsächlich genutzte Fortpflanzungshabitats der Art bau- und anlagebedingt beseitigt. Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeit der Art erforderlich (s. Kap. 5.2).

Bei einer abschnittswisen Realisierung der Planung können die weiteren Teilflächen des Ackers ggf. auch noch während der Bauzeit von der Feldlerche genutzt werden (s. unten). Anlage- und betriebsbedingt gehen aber die Flächen des gesamten B-Plangebietes mit einer Flächengröße von ca. 21,6 ha Größe für die Besiedlung durch die Feldlerche und andere Offenlandarten dauerhaft verloren. Hinzukommen weitere ca. 3,3 ha, heute landwirtschaftlich genutzte Parzellen, die als Kompensationsmaßnahmen aufgeforstet bzw. teilweise mit Hecken bepflanzt werden sollen und zukünftig für Offenlandvogelarten ebenfalls nicht mehr bzw. für einzelne Arten nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Nördlich des Plangebietes, westlich des Ostringes, bleiben nach Umsetzung des Planungsvorhabens noch ca. 12 ha Ackerflächen übrig. Im Bereich der Straße Am Niedernbruch/Bentruperheider Weg sind derzeit weitere ca. 2,5 ha Grünland und Brachflächen (Stilllegung) vorhanden, die z. B. 2012 von Saatkrähen und Dohlen als Nahrungsflächen genutzt wurden. Eine ca. 0,67 ha große angrenzende Ackerfläche soll im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen in Grünland umgewandelt und zukünftig extensiv bewirtschaftet werden. Weitere landwirtschaftliche Flächenextensivierungen (ca. 2,1 ha) sind auf Flächen zwischen Oldentruper Bach und Hillegosser Straße geplant.

Die Brutreviere der Feldlerche sind, in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot, zwischen 0,25 bis 5 ha groß (LANUV NRW). Neben dem Feldlerchenrevier innerhalb des Plangebietes wurde im Jahr 2012 ein weiteres Brutpaar ca. 80 m

nördlich des B-Plangebietes in der Flur Mühlenbreite nachgewiesen. Wie oben dargelegt, bleiben nach Umsetzung des Planungsvorhabens nördlich des B-Planes Nr. III/O 15 noch ca. 15 ha landwirtschaftliche Acker-, Grünland- und Brachflächen erhalten. Nach den Angaben des LANUV NRW könnten somit mindestens 3 Feldlerchenreviere auf den verbleibenden Flächen nördlich des B-Plangebietes etabliert werden.

Auf den östlich der L 787 gelegenen Flächen wurden 2012 weitere 3 Feldlerchenreviere auf einer Fläche von ca. 29 ha nachgewiesen. Das entspricht ca. 10 ha Fläche pro Brutrevier. Bei einem entsprechenden Nahrungsangebot werden aber auch bedeutend kleinere Reviere ausgebildet. Bei Avifaunakartierungen im ostwestfälischen Raum wurde festgestellt, dass die Brutdichte zwischen ca. 1,3 ha/Brutpaar und ca. 7 ha/Brutpaar stark variiert (NZO-GMBH 2011, 2012). Unter Einbeziehung dieser konkreten und aktuellen Zahlen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das im Jahr 2012 innerhalb des B-Plangebietes vorhandene Feldlerchenpaar in den Folgejahren nördlich des B-Plangebietes ein weiteres Revier zusätzlich zu dem Vorhandenen ausbilden kann. Zumal eine heute als Ackerfläche genutzte Parzelle in Grünland umgewandelt werden soll. Heute werden zwar kaum noch Grünlandstandorte von Feldlerchen besiedelt (s. BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD 2007). Die Besiedlung von Grünland hängt aber wesentlich von der Bewuchsdichte und -höhe ab. Nachteilig wirkt sich auch eine enge Abfolge der Mahdtermine bzw. eine besatzstarke Weidetierhaltung aus. Diese Faktoren machen Grünland i. d. R. heute für die Brutpopulationen der Feldlerchen bedeutungslos. Aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung kann die geplante Kompensationsfläche im Bereich der Straßen Am Niedernbruch/Bentruperheider Weg aber auch für Feldlerchen ein attraktives Bruthabitat darstellen.

Darüber hinaus sind nach den oben ermittelten Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit die maximalen Siedlungsdichten für die Feldlerche auch östlich der L 787 noch nicht erreicht. Das durch das Planungsvorhaben verdrängte Feldlerchenpaar könnte somit auch östlich der L 787 ausweichen.

Eine Verringerung der Habitatsignung nördlich außerhalb des Plangebietes durch die Gewerbegebietsentwicklung ist nicht zu erwarten. Das Planungsvorhaben verursacht zwar eine Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen. Der gesamte Raum ist aber bereits heute durch den Ostring und die Bechterdisser Straße mit Verkehrslärm stark beeinträchtigt. Trotzdem wurden entgegen den in der Literatur angegebenen Abstandswerten zu verkehrlich hoch belasteten Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010) zwei Feldlerchenreviere in einem geringen Abstand von 115 und 120 m zur L 787 nachgewiesen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass es durch das Planungsvorhaben zu keinem dauerhaften Brutrevierverlust der Feldlerche kommen wird.

Problematisch ist die Zeit während der Bauphase, für die i. d. R. Bauzeitenbeschränkungen während der Fortpflanzungszeit der jeweiligen Art gefordert werden. Da die Baumaßnahmen im B-Plan Nr. III/O 15 jedoch abschnittsweise

erfolgen und in einem ersten Schritt im Frühjahr 2013 die Bautätigkeiten für die Kanäle und die Retentionsanlagen beginnen sollen (d. h. 1 - 2 Baustraßen im B-Plangebiet, 1 Baustraße im Randbereich des nordwestlichen Ackers außerhalb des Plangebietes), bleiben innerhalb des 21,6 ha großen Plangebietes auch während dieser ersten Baumaßnahmen für die Feldlerchen mit hoher Wahrscheinlichkeit noch ausreichend große Flächen übrig, um vergleichsweise ungestört ein Revier auszubilden. Eine generelle Bauzeitenbeschränkung für das gesamte Plangebiet ist aus diesem Grunde nicht unbedingt erforderlich. Vielmehr sind vor Beginn der Brutzeit der Feldlerchen die Ackerflächen nördlich außerhalb des Plangebietes für Feldlerchen und andere Offenlandvogelarten attraktiver zu gestalten, um dort für die Arten interessante Ausweichmöglichkeiten anzubieten (s. Kap. 5.2).

Siedeln sich aber Feldlerchen oder andere Offenlandvogelarten vor Beginn der Bautätigkeiten auf oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Baustraßen an, so sind die Arbeiten bis nach dem Ende der Brutzeit der Vögel auszusetzen. Sollten sich Vögel erst nach Beginn der Baumaßnahmen trotz der Verlärmung auf angrenzenden Flächen ansiedeln, ist davon auszugehen, dass die Tiere durch die Bautätigkeiten nicht erheblich gestört werden und somit keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s. unten) wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation nicht verschlechtern.

Der Brutplatz des **Rebhuhns** wurde 2012 ca. 115 m nördlich des Plangebietes in der Flur Aesterkamp verortet. Teilflächen dieses Ackers werden für den Kanalbau zum RKB/RRB direkt in Anspruch genommen. Obwohl der Kanal in einem Abstand von ca. 100 m vom Revierzentrum des Rebhuhn gebaut wird, kann bauzeitlich der Verbotstatbestand Nr. 2 (Störung) somit auch für das Rebhuhn ausgelöst werden, so dass für das Rebhuhn die gleichen Vermeidungsmaßnahmen wie für die Feldlerche erforderlich sind. Nach Beendigung der Bauzeit stehen diese Ackerflächen aber wieder in vollem Umfang als Bruthabitat für die Art zur Verfügung.

Das Rebhuhn reagiert wenig sensibel gegenüber optischen Störungen und Lärm, ist jedoch lärmbedingt [ab 55 dB(A)] einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das schalltechnische Gutachten hat ergeben, dass an den Immissionsorten an der Straße Am Niedernbruch/Bentruperheider Weg und an der alten Mühle Werte von 53 bis 55 dB(A) tags und 40 bis 41 dB(A) nachts erreicht werden (AKUS 2012). Eine dauerhafte Vergrämung der Art aus dem Gebiet aufgrund der geplanten Gewerbegebietentwicklung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Rebhuhnpopulation nicht verschlechtern.

Die beiden 2012 nachgewiesenen Brutplätze des **Kiebitzes** liegen östlich der L 787, ca. 640 m bzw. 700 m vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sind Störungen oder Beeinträchtigungen der Art an diesen Brutplätzen durch das Planvorhaben ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3 werden nicht erfüllt. Die Ackerflächen innerhalb des B-Plangebietes sind jedoch

tatsächlich genutzte Nahrungshabitate der Art, die durch das Planungsvorhaben beseitigt werden. Der Verlust von Nahrungshabiten ist aber nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn es sich um einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten handelt. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Reviergrößen der Art (1 - 3 ha nach FLADE 1994 bzw. 5 - 10 ha nach LANUV NRW) ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Flächen im Bereich des B-Plangebietes für die Jungenaufzucht nicht essentiell sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen sind für den Kiebitz nicht erforderlich.

Der **Feldsperling** hatte 2012 insgesamt 4 Brutreviere an den Gebäuden des Hofes Niedermeyer außerhalb des B-Plangebietes ausgebildet. Innerhalb des B-Plangebietes und auf den Flächen für Kanalbau, RKB und RRB sind keine für die Art geeigneten Bruthabitate vorhanden. Die tatsächlich genutzten Bruthabitate des Feldsperlings bleiben erhalten. Die Verbotstatbestände Nr. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) treffen für den Feldsperling deshalb mit Sicherheit nicht zu.

Die Auslösung des Verbotstatbestandes Nr. 2, die erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit, trifft grundsätzlich für viele Vogelarten zu. Bei Feldsperlingen, die häufig im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen mit intensiver Fahrzeugmobilität brüten, wird die Lärmbelastung im Brutgebiet weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen als relevant angesehen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Somit kann davon ausgegangen werden, dass bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Störungen vom Planungsvorhaben für die Art ausgehen. Durch die Gewerbeentwicklung gehen aber anlagebedingt große Teilflächen der hofnahen Nahrungshabitate der Art verloren. Es handelt sich jedoch mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen, da im Umfeld des Hofes Niedermeyer noch ausreichend große landwirtschaftliche Flächen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Feldsperlingspopulation wird durch das Planungsvorhaben nicht verschlechtert. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Art nicht erforderlich.

2012 wurde ein Revier des **Teichrohrsängers** an dem Teich westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens nachgewiesen. Die Teichanlage ist nicht Bestandteil der Planung und bleibt erhalten. Somit werden die Verbotstatbestände Nr. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgelöst. Aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten RRB ist zu prüfen, ob es zu baubedingten Störungen während der Fortpflanzungszeit und dadurch ggf. zu einem geringeren Reproduktionserfolg kommen kann.

Das Brutrevier des Teichrohrsängers liegt in einem durch Verkehrslärm der Hillegosser Straße und dem angrenzenden Sägewerk bzw. Holzhandel vorbelasteten Bereich. Dies bestätigt die Daten in GARNIEL & MIERWALD (2010),

die für den Teichrohrsänger eine vergleichsweise schwache Lärmempfindlichkeit angeben. Der Nachweis von mehreren Teichrohrsängerrevieren im Randbereich eines stark frequentierten Fuß-/Radweges (NZO-GMBH unveröffentlicht) belegen ebenfalls die geringe Störanfälligkeit der Art während der Brutzeit. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass das Planungsvorhaben baubedingt nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungszeit der Art führen wird. Für den Teichrohrsänger sind somit ebenfalls keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Anlage- und betriebsbedingt werden sich im Bereich des geplanten RRB Feuchtlebensräume, Hochstaudenflure und Röhrichtbestände entwickeln, die den Lebensraumsprüchen des Teichrohrsängers entsprechen. Somit entstehen potenziell neue Habitatstrukturen für die Art.

Amphibien

Die Ergebnisse der Amphibienkartierungen (s. Kap. 3.3) zeigen einen Wanderungskorridor zwischen den Stillgewässern südlich und den Landlebensräumen nördlich der Bechterdisser Straße. Nachgewiesen sind mit Kammmolch und Kleinem Wasserfrosch auch planungsrelevante Arten.

Laichgewässer sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden. Ebenso können Winterquartiere ausgeschlossen werden, da die Ackerflächen im Plangebiet nicht den Ansprüchen der Arten entsprechen. Der Verbotstatbestand Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit nicht erfüllt. Eine Betroffenheit der Arten erstreckt sich im Wesentlichen auf die Wanderphasen im Frühjahr und Herbst, wobei einzelne Individuen die Flächen des Plangebietes auch als Teillebensraum über einen längeren Zeitraum nutzen (mündl. Mitteilung BENDER). Somit treten artenschutzrechtliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Tieren) und Nr. 2 (erhebliche Störung während der Ruhe- und Wanderzeiten) auf und es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2).

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und sind in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. III/O 15 aufzunehmen. Lagemäßig zu kennzeichnende Maßnahmen sind im Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan (s. NZO-GMBH 2013b, Karte 3) dargestellt und als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gekennzeichnet.

Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn

Verbesserung Lebensraumangebot außerhalb des B-Plangebietes:

Anlage von zwei Lerchenfenstern im Getreideacker (jeweils Breite der Sämaschine auf 15 m Länge) und eines Brachestreifens (Maschinenbreite, Länge mindestens 250 m) auf den Ackerflächen nördlich außerhalb des Plangebietes vor Beginn der Brutzeit der Arten (d. h. vor dem 15. März).

Bauzeitenbeschränkung: Bei Ansiedlung von Offenlandvogelarten **vor Beginn der Baumaßnahmen** auf oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Bautrassen sind die Arbeiten erst nach dem Ende der Fortpflanzungszeit der Arten, also erst nach dem 01. September durchzuführen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **tatsächlich genutzte Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen geht ein Brutplatz der Feldlerche verloren [§ 44 (1) Nr. 3]. In der umgebenden Feldflur sind jedoch vergleichbare Ackerflächen für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden (s. oben). Ausweichmöglichkeiten sind somit auch in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die **ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** auch **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5)] und es wird **kein Verbotstatbestand** ausgelöst.

Wie in Kap. 5.1 dargelegt, sind die hier aufgeführten Maßnahmen zur Optimierung des Lebensraumangebotes für Offenlandvogelarten vorsorglich vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen durchzuführen, um Konflikte mit der Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden. Hierdurch soll die Attraktivität und Akzeptanz der nordöstlich Richtung der Straßen Am Niedernbruch/Bentruperheider Weg gelegenen Acker- und Grünlandflächen für Feldlerchen und Rebhühner erhöht werden. Die Anlage von Lerchenfenstern und Brachestreifen sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Sie sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur im Jahr der erstmaligen Erschließung des B-Plangebietes erforderlich.

Zur Stärkung der Gesamtpopulationen der Offenlandvogelarten im Bielefelder Osten und insbesondere vor dem Hintergrund der im Naturraum bereits stark gefährdeten Feldlerche wäre eine dauerhafte Einrichtung von Lerchenfenstern oder Brachestreifen natürlich auch auf Dauer wünschenswert.

Grundsätzlich ist die Feldlerche darauf angewiesen, dass sie zumindest für die Phase der Ansiedlung nicht zu hohe und dichte Vegetation vorfindet, für die

Phase der Brut ausreichende Deckung und Schutz vor Zerstörung des Neststandortes bei der Feldbewirtschaftung gegeben ist und für die Zeit des Jungführens bzw. Fütterns geeignete Nahrung verfügbar ist. Negative Einflüsse auf die Bestände der Art entstehen bei intensiver Bewirtschaftung häufig durch die bereits im zeitigen Frühjahr sehr hohe und geschlossene Vegetation, Nestverluste als Folge der Feldbearbeitung und mangelnde Nahrungsverfügbarkeit für die Jungvögel.

Gute Optimierungsmöglichkeiten der Feldflurlebensräume bestehen insbesondere für die Feldlerche. Für diese Art wurde zum einen nachgewiesen, dass sie bei ökologischer Feldbewirtschaftung mit vergleichsweise lückigeren Pflanzenbeständen signifikant größere Bestandsdichten erreicht als auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen (NEUMANN et al. 2007). Zum anderen ist gut belegt, dass auch bei grundsätzlich konventionellem Anbau durch die gezielte Anlage von geeigneten Kleinstrukturen (Lerchenfenster, Ackerrandstreifen, doppelter Reihenabstand; s. MAYER et al. 2009; BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD 2007) eine deutliche Förderung des Feldlerchenbestandes möglich ist.

Da die Feldlerchenbrutpaare territorial sind und deutliche Reviere ausbilden, sind weit verteilte kleinflächige und/oder langgestreckte Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung von Saumbiotopen entscheidend. Breite Wegesäume und Ackerrandstreifen sind auch für das Rebhuhn wichtig. Solche Strukturen bilden wichtige Reviergrenzen.

Die Lerchenfenster sollen in einem Getreideacker in den nordöstlich des B-Plangebietes gelegenen Ackerflächen angelegt werden. Der Brachestreifen sollte zusammen mit der Feldbestellung der umliegenden Parzellen im zeitigen Frühjahr umgebrochen und geeggt oder gefräst bzw. mit einer Scheibenegge behandelt werden. Ziel ist die Herstellung einer Schwarzbrache, die sich im Verlauf von Frühjahr und Frühsommer mit lockerem Bewuchs selbstständig begrünt. Die Entwicklung von typischen Ackerunkräutern, die ggf. zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Parzellen führen können, sollte beobachtet und falls erforderlich mit geeigneten Maßnahmen zurückgedrängt werden.

Vermeidungsmaßnahmen für Kammolch und Kleinem Wasserfrosch

Leiteinrichtungen und Querungshilfen: Einbau von dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen und eines Amphibiendurchlasses sowie Optimierung des Durchlasses des Oldentruper Baches an der Bechterdisser Straße.

Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Wanderphasen von Kammolch und Kleinem Wasserfrosch (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar) durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Funktionserhaltende Maßnahmen: Kann nicht gewährleistet werden, dass Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe zum Zeitpunkt der Anwanderung zu bzw. Abwanderung von den Laichgewässern funktionsfähig sind, müssen temporäre Amphibienschutzzäune im Bereich der Baustellen errichtet werden.

Durch diese Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere während der **Wanderungszeiten** durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] und gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Eine dauerhafte Amphibienleiteinrichtung für die **Frühjahrswanderung** wäre auf einer Länge von mindestens 165 m vom Oldentruper Bach bis östlich der Tierklinik notwendig. Um die Forderungen nach MAmS (= Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr 2000: Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen) zu erfüllen, wären mindestens 2 Amphibiendurchlässe auf dieser Strecke unter der Bechterdisser Straße erforderlich. Des Weiteren müssten Zufahrten zur Tierklinik, der Radweg etc. durch den Einbau von sog. Stopprinnen für Amphibien passierbar gemacht werden.

Die Rückwanderung der juvenilen Tiere zu den Winterquartieren erfolgt im Wesentlichen über die Flächen des B-Planes Nr. III/O 13, Teilplan 2 (s. Abb. 4, Kap. 3.3). Mit einer Leiteinrichtung entlang der Bechterdisser Straße, auch bei einer Verlängerung bis zum Ostring (dann Einbau von mindestens 6 Durchlässen), würden Gefährdungen der Tiere im Bereich der Gewerbegebietsflächen sowohl im B-Plan Nr. III/O 13, TP2, als auch im B-Plan Nr. III/O 15 auch weiterhin bestehen bleiben.

Zur Lösung der Problematik bei der Hin- und Rückwanderung der Amphibien wird deshalb die in der nachfolgenden Abbildung schematisch dargestellte Lösung gewählt.

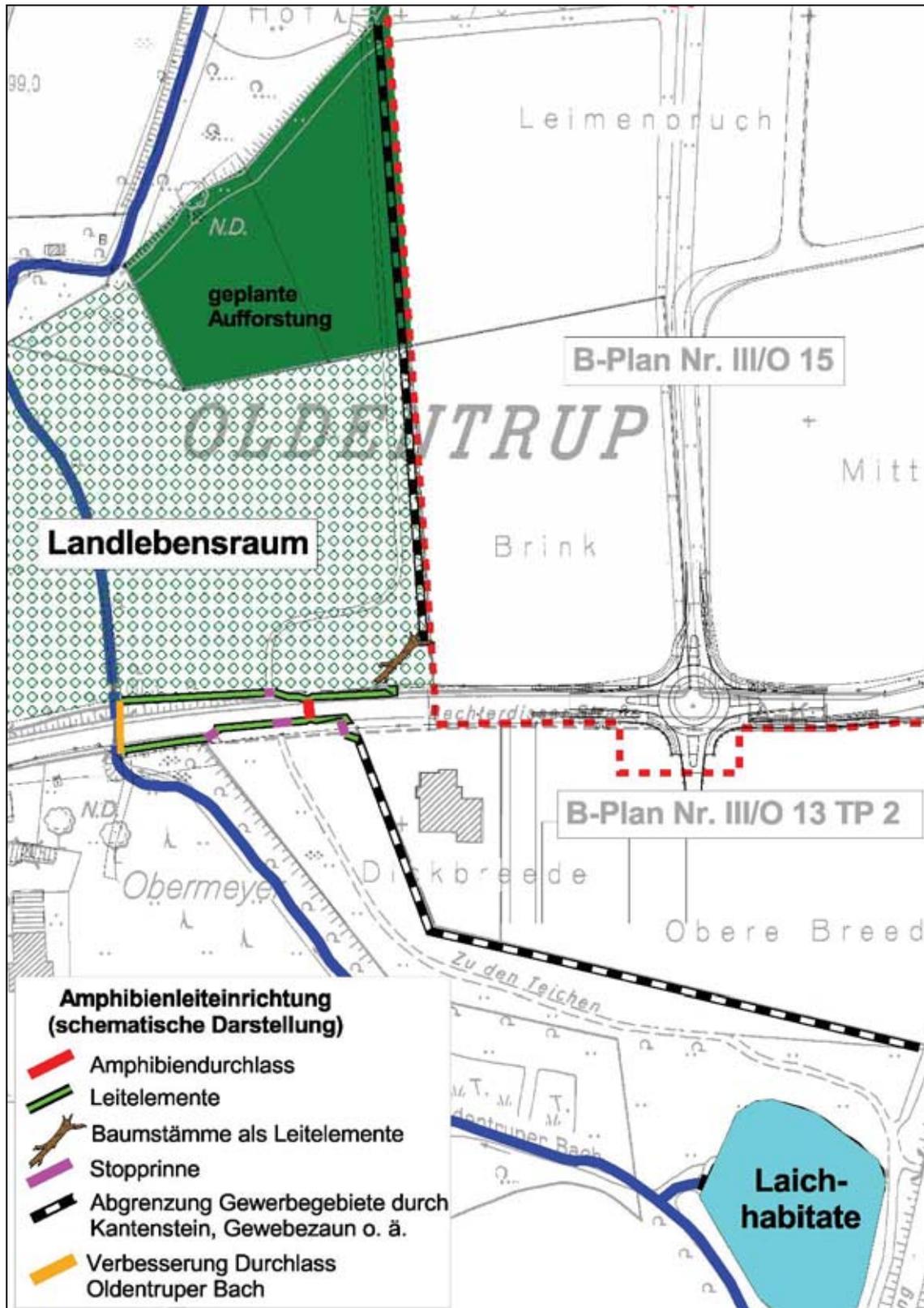


Abb. 6: Schematische Darstellung der geplanten Amphibienleiteinrichtung an der Bechterdisser Straße mit konstruktiven Maßnahmen im Bereich der Gewerbegebiete

Die Gewerbegebiete der B-Pläne Nr. III/O 13, TP 2, und Nr. III/O 15 sollen im Süden bzw. im Westen durchgehend abgegrenzt werden. In Frage kommen Gewebefolien, Zinkbleche oder Kantensteine (Höhe mindestens 40 cm). Die Leiteinrichtung beidseitig der Straße kann sich dann auf die Strecke zwischen Oldentruper Bach und der jeweiligen B-Plangrenze beschränken.



Beispiel einer Amphibienschutzanlage (aus: Leitfaden für Schutzmaßnahmen an Straßen, Innenministerium Baden-Württemberg 2009)

Um rechtwinklig abknickende Laufstrecken für Amphibien zu vermeiden, sollen im Übergangsbereich zwischen den B-Plan-Abgrenzungen und den Leiteinrichtungen natürliche Materialien, z. B. im Bereich des Waldes Baumstämme, eingebracht werden. Für die Querung der Bechterdisser Straße ist ein Amphibiendurchlass erforderlich (Beispiel s. nebenstehende Abbildung).

Darüber hinaus ist die bestehende Pflasterung unter der Brücke des Oldentruper Baches aufzunehmen, so dass auch dieser Weg für Wanderungen der Amphibien attraktiv wird. Bei Querung der bestehenden Fuß-/Radwege und der geplanten neuen Fuß-/Radwegeverbindung nördlich Bechterdisser Straße sind insgesamt 4 Stopprinnen vorzusehen.

Weitere Angaben zur Errichtung des Amphibienleitsystems sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum B-Plan Nr. III/O 15 zu entnehmen (NZO-GMBH 2013b). Die Detailplanung erfolgt im Rahmen einer noch zu erstellenden Ausführungsplanung.

Die geplanten Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe werden die Querungssituation für Amphibien im Bereich der Bechterdisser Straße sehr deutlich verbessern. Eine Verletzung/Tötung von Tieren (Verbotstatbestand Nr. 1) wird nach Beendigung der Bauphase, mit Ausnahme unabwendbarer Kollisionen, sehr weitgehend ausgeschlossen. Die Maßnahmen stärken den Wanderkorridor für den Kammmolch und den Kleinen Wasserfrosch im Bereich Oldentruper Bachtal/Bechterdisser Straße, von denen auch alle weiteren im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten profitieren werden. Die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** im räumlichen Zusammenhang bleibt **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5)]. Es wird **kein Verbotstatbestand** ausgelöst.

Kritisch bleibt jedoch die Zeit während der Bauphase, in der Tiere bei der Wanderung erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2) oder Tiere getötet werden können (Verbotstatbestand Nr. 1). Aus diesem Grunde werden zur

Abwendung der Verbotstatbestände deshalb vorsorglich die bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen vorgesehen.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Plangebietes tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Amphibien sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- AKUS GmbH (2012): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Erdbeerfeld zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ der Stadt Bielefeld, Stand 07.12.2012.- im Auftrag der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltung
- Bender, B. (2010): Fakten zum Problem heftiger Amphibienwanderung an Bechterdisserstr./A2 Brücke, Bechterdisser Str. zwischen Ostring und Hillegosser Str..- schriftliche Mitteilung
- Bender, B. (2012a): Herbstwanderung von juvenilen Teichmolchen an einem Schutzzaun.- Natur in NRW Heft 2, 21 - 24
- Bender, B. (2012b): Jungfrosch sucht sein Zuhause.- Westfalenblatt, Lokales Bielefeld 11.10.2012
- Biologische Station Gütersloh/Bielefeld (2007): Praktischer Schutz der Feldlerchen (*Alauda arvensis*) im Kreis Gütersloh und im Kreis Herford.- Abschlussbericht 2005 - 2007
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Härtel, H. (2002): Die Singvögel in Bielefeld und seinem Umland.- Ber. Naturwiss. Verein für Bielefeld u. Umgegend 42, 5 – 66
- Limbrunner, A. et al. (2001): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Kosmos, Stuttgart
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutz-fachsysteme-nrw.de
- LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- Laske, V., Nottmeyer-Linden, K. und Conrads, C. (1991): Die Vögel Bielefeld.- ilex-Bücher Natur 2, Buchreihe des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- Mayer, J., Straub, F. und Jooß, R. (2009): Wirkungen des Ackerrandstreifen-Managements auf Feldvogelarten in Heilbronn.- Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt
- Meinig, H. und Becker, A. (2008): Die Fledermäuse Bielefelds.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

- Neumann, H., Loges, R. und Taube, F. (2007): Brutvögel auf ökologische und konventionell bewirtschafteten Äckern in Norddeutschland.- Beiträge zur 9. Wissenschaftstagung Ökologischer Landbau
- NWO - Nordrhein-westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg. 2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn
- NZO-GmbH (in Bearbeitung): Avifaunakartierungen im Jahr 2010 im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung der B 1n in Salzkotten.- im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn
- NZO-GmbH (unveröffentlicht): Avifauna- und Fledermauskartierungen im Jahr 2009 im Rahmen eines Planungsvorhabens auf dem Gelände des Freizeitzentrums Kronenbruch
- NZO-GmbH (2011): Monitoring-Untersuchung zum Bestand von Offenlandarten der Avifauna im Bereich der geplanten B 480n OU Bad Wünnenberg.- im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn
- NZO-GmbH (2012): Artenschutzfachbeitrag für die Neubearbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Bad Lippspringe.- im Auftrag der Stadt Bad Lippspringe
- NZO-GmbH (2013a): B-Plan Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ - Umweltbericht. - im Auftrag der WEGE mbH
- NZO-GmbH (2013b): B-Plan Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet Niedermeyers Hof zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ - Landschaftspflegerischer Begleitplan. - im Auftrag der WEGE mbH
- Schlüpmann, M., Mutz, Th., Kronshage, A., Geiger, A., Monika Hachtel, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW: Rote Liste der Lurche - Amphibia in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011.- Internetportal LANUV NRW
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2008, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.), erschienen im März 2009.- Internetportal LANUV NRW
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung Art-für-Art-Protokolle

Karte 1: Revierkartierung ausgewählter Brutvogelarten 2012

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. III/O 15 "Gewerbegebiet Niedermeyers Hof"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	WEGE mbH
Antragstellung (Datum):	
<p>Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Süden des Stadtbezirkes Heepen auf einer Fläche von ca. 21,6 ha. Dabei werden Ackerflächen und Wirtschaftswege mit Säumen in Anspruch genommen. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes sind ein Regenklär- und ein Regenrückhaltebecken auf landwirtschaftlichen Flächen geplant.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Dohle, Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wasserralle, Zwergtaucher, Zauneidechse</p>	
<p>Diese Arten finden keine geeigneten Fortpflanzungshabitate im Bereich des B-Plangebietes oder werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 3S	Messtischblatt <input type="text" value="3917"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
2012 Brutnachweis innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden ein Fortpflanzungshabitat und Nahrungsflächen der Art durch das Planungsvorhaben beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Verbesserung Lebensraumangebot außerhalb des B-Plangebietes: Anlage von zwei Lerchenfenstern im Getreideacker (jeweils Breite der Sämaschine auf 15 m Länge) und eines Brachestreifens (Maschinenbreite, Länge mindestens 250 m) auf den Ackerflächen nördlich außerhalb des Plangebietes vor Beginn der Brutzeit der Arten (d. h. vor dem 15. März) Bauzeitenbeschränkung: Bei Ansiedlung von Offenlandvogelarten vor Beginn der Baumaßnahmen auf oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Baustrassen sind die Arbeiten erst nach dem Ende der Fortpflanzungszeit der Arten, also erst nach dem 01. September durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden tatsächlich genutzte Fortpflanzungshabitate der Art beseitigt. In den Feldfluren nördlich und nordöstlich des B-Plangebietes sind jedoch weitere Ackerflächen vorhanden zur Etablierung von Bruthabitaten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Diese Flächen sind derzeit durch Feldlerchenreviere besetzt. Die maximale Siedlungsdichte ist jedoch noch nicht erreicht. Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten auch bauzeitlich weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3917"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
2012 Brutnachweis außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes an den Gebäuden des Hofes Niedermeyer. Bau-, anlage- und betriebsbedingt bleiben die Fortpflanzungsstätten erhalten. Eine mögliche Betroffenheit ergibt sich durch Störungen während der Brutzeit aufgrund der räumlichen Nähe zum Planungsvorhaben.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit der Art sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Störungen für die Art zu erwarten. Anlagebedingt gehen Teilflächen der hofnahen Nahrungshabitate der Art verloren. Es handelt sich jedoch mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen, da im Umfeld des Hofes Niedermeyer ausreichend landwirtschaftliche Flächen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3917</td></tr></table>	3917			
2								
3S								
3917								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>■ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>■ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>■ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
■ grün	günstig							
■ gelb	ungünstig / unzureichend							
■ rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen östlich der L 787 außerhalb des B-Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt Nahrungsflächen der Art beseitigt.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Aufgrund der geringen Reviergrößen der Art handelt es sich im Plangebiet mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den Brutplätzen. Diese liegen im Umkreis von wenigen Hektar um die Brutplätze östlich der L 787. Die ökologische Funktion der Brutreviere bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>								
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?								
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2S"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3917"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
2012 Brutnachweis im Bereich von Ackerflächen, die bauzeitlich für den Kanalbau des Regenklär- und Regenrückhaltebeckens in Anspruch genommen werden. Anlage- und betriebsbedingt bleiben die Ackerflächen aber als Bruthabitat erhalten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Verbesserung Lebensraumangebot außerhalb des B-Plangebietes: Anlage von zwei Lerchenfenstern im Getreideacker (jeweils Breite der Sämaschine auf 15 m Länge) und eines Brachestreifens (Maschinenbreite, Länge mindestens 250 m) auf den Ackerflächen nördlich außerhalb des Plangebietes vor Beginn der Brutzeit der Arten (d. h. vor dem 15. März) Bauzeitenbeschränkung: Bei Ansiedlung von Offenlandvogelarten vor Beginn der Baumaßnahmen auf oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Bautrassen sind die Arbeiten erst nach dem Ende der Fortpflanzungszeit der Arten, also erst nach dem 01. September durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Tatsächlich genutzte Fortpflanzungsstätten können durch die Planung beseitigt werden. Im Bereich der Acker- und Grünlandflächen im Osten des Planungsvorhabens sind aber vergleichbare Habitatausstattungen für die bauzeitliche Etablierung von Fortpflanzungsstätten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten auch bauzeitlich weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 400px;" type="text" value="Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 30px; height: 15px;" type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; height: 15px;" type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 60px; height: 20px;" type="text" value="3917"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
2012 Brutnachweis am Teich westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Bau-, anlage- und betriebsbedingt bleibt die Fortpflanzungsstätten erhalten. Eine mögliche Betroffenheit ergibt sich durch bauzeitliche Störungen während der Brutzeit aufgrund der räumlichen Nähe zum Planungsvorhaben.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Nachweis der Art in einem durch Lärm bereits vorbelasteten Bereich. In der Literatur wird geringe Lärmempfindlichkeit für die Art angegeben. Aus diesem Grund sind baubedingt keine erheblichen Störungen für die Art zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt entstehen im Bereich des RRB auch potenziell für den Teichrohrsänger geeignete neue Habitatstrukturen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

